

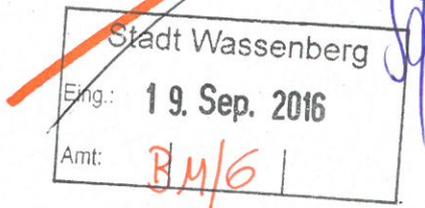
Anlage 1

zur Beschlussvorlage TOP 3. der Sitzung des Stadtrates am 30.03.2017

**29 Stellungnahmen aus der durchgeführten Beteiligung der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

LVR · Dezernat 3 · 50663 Köln

Stadt Wassenberg
-z. Hd. Herrn Sendke-
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg



Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.09.2016

Herr Ludes
Tel 0221 809-4228
Fax 0221 8284-4806
Torsten.Ludes@lvr.de

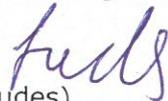
51.Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen
für Windenergieanlagen
Ihr Schreiben vom 12.09.2016

Sehr geehrter Herr Sendke,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass
keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine
Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Ich bedanke mich vielmals und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag


(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Westnetz GmbH, Neue Jülicher Straße 60, 52353 Düren

Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Herr Sendke
Postfach 12 20
41846 Wassenberg

Regionalzentrum
Westliches Rheinland
Stadt Wassenberg

20. Sep. 2016

Ihre Zeichen 63 20 00 Sd/Wo
Ihre Nachricht 12.09.2016
Unsere Zeichen DRW-V/WP/Rö
Name Guido Röseler
Telefon 02421-472423
Telefax 02421-472034
E-Mail guido.roeseler@westnetz.de

Düren, 19. September 2016

**Bauleitplanung der Stadt Wassenberg
51. Änderung des FNP zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für
Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung**

Sehr geehrter Herr Sendke,

diese Nachricht erfolgt im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Mittel- und Niederspannungsnetzes sowie für die Westnetz GmbH als Betreiberin des Netzes.

Gegen die Planungen der Stadt Wassenberg bestehen unsererseits keine Bedenken. Anregungen haben wir keine vorzubringen. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der RWE Deutschland AG vom 26.06.2013, Az: DRW-V-WP/Rö.

Zum 1.9.2016 (Eintragung im Handelsregister) hat die RWE Deutschland GmbH ihren Namen in innogy Netze Deutschland GmbH geändert.

Wir möchten Sie bitten, zukünftige Benachrichtigungen an die Innogy Netze Deutschland GmbH direkt an die Westnetz GmbH als Auftragnehmer zu richten und die bisherige Gesellschaft RWE Deutschland GmbH sowie deren Vorgängergesellschaft die RWE Rhein-Ruhr AG im Postverteiler zu streichen sowie diese Gesellschaftsänderung in Ihrem Haus zu kommunizieren.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

i.V. 
Jürgen Weitmann

i.A. 
Guido Röseler



Westnetz GmbH

Neue Jülicher Straße 60
52353 Düren

T +49 2421 47-00
F +49 2421 47-2096
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 142 0934 00
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

USt.-IdNr. DE 8137 98 535



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Stadt Wassenberg
Fachbereich 6
Roermonderstr.25-27
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg	
Eing.	20. Sep. 2016
Amt:	B4/16

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5291
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 5291
bauidbwtoeb@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Az.: 45-60-00/
V-ohne-16-FNP

Bearbeiter/-in
ROS Golinski

Bonn,
20.09.2016

BETREFF **51.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg;Konzentrationszonen Windenergie**
hier: Beteiligung der Behörden - Stellungnahme

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom: 12.09.2016 Ihr Zeichen: 63 20 00 Sd/Wo

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Die geplanten Maßnahmen befinden sich im Interessengebiet des militärischen Flughafens Geilenkirchen.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden.

Bis zu einer Bauhöhe von 30m über Grund bestehen seitens der Bundeswehr aus flugsicherungstechnischer (§18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken.

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Golinski

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Wassenberg
FB 6 Stadtentwicklung, Bauen,
Liegenschaften u. Wirtschaftsförderung
z.H. Herrn Sendke
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: 21. Sep. 2016
Amt: B4/6

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.09.2016
333.45-149.2/13-002

Dr. Ursula Francke
Tel 0228 9834-134
Fax 0221 8284-0362
Ursula.Francke@lvr.de

51.Änderung FNP der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie mit Ausschlusswirkung

Beteiligung TÖB gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 12.9.2016

Sehr geehrter Herr Sendke,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu o.a. Planung.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurde bereits 2013 zum Vorentwurf o.a. FNP-Änderung beteiligt. In unserer Stellungnahme wurde bereits darauf hingewiesen, dass innerhalb der damals ausgewiesenen Konzentrationszone neben mehreren Bunkern des II. Weltkrieges das Bodendenkmal HS 052, eisenzeitliches Hügelgräberfeld, liegt.

Die jetzt ausgewiesene Konzentrationsfläche tangiert das Bodendenkmal nun nicht mehr, zudem schützt die angrenzende restriktionsfläche das Bodendenkmal zusätzlich.

Bodendenkmalpflegerisch von Bedeutung bleiben die Bunker aus dem II. WK, die zwar größtenteils gesprengt wurden, deren unteren Teile aber unseren Erfahrungen nach noch sehr massiv erhalten sind und dies bei der Bauausführung zu technischen Problemen führen kann. 3 Bunker liegen in der geplanten überbaubaren Fläche.

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht sollten daher die Standorte für die WEA-Anlagen nicht im Bereich von diesen massiven Betonbunkern errichtet werden. Als Anlage füge ich Ihnen eine Kartierung der Lage dieser Bunker bei.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de.

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

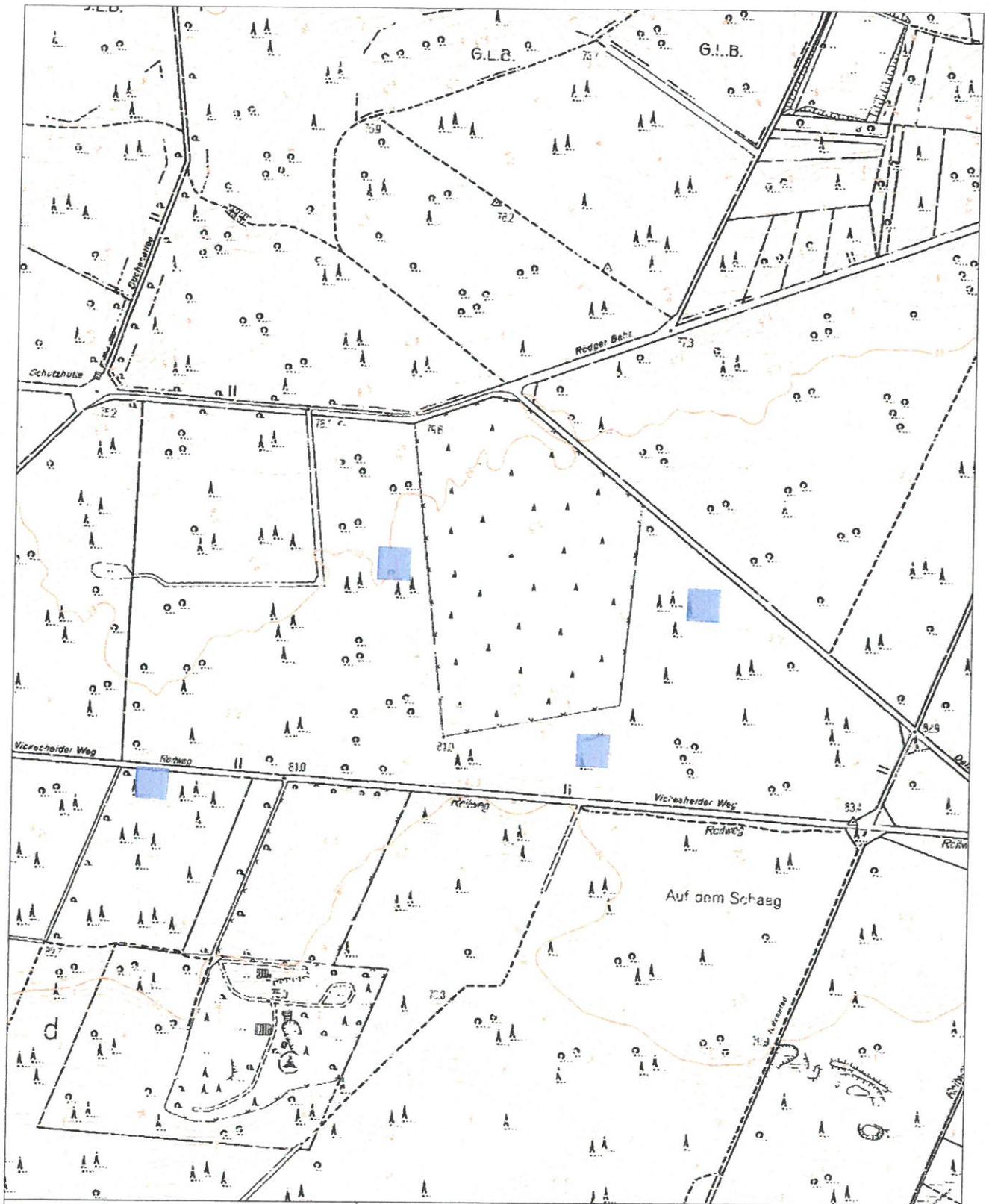
Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. U. Francke

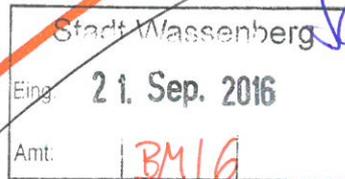
Dr. Ursula Francke



	Bunker II WK	<h2>Wassenberg-Birgelen</h2>	
	Städte_LVR_BODEON_ergänzt (Eb_4 bis 400.000)	Konzentrationsflächjen für Windenergieanlagen, 51. Än.	
	Städte_LVR_BODEON_ergänzt (Eb_3 bis 600.000)	LVR-ABR, Az.:149.2/13-002	
	Siedlungsflächen (Bezeichnung) (bis 750.000)	 Maßstab 1 : 5000	20.09.2016
	Städte_LVR_BODEON_ergänzt (Eb_2 bis 900.000)	Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren sowie Speicherung auf Datenträgern. Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Copyright © LVR 2016	
	Städte_LVR_BODEON_ergänzt (Eb_1 bis 1,5 Mio)	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
		Endenicher Straße 133	
		0228/9834-186	
		0228/9834-119	
		bodendenkmalpflege@lvr.de	

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadt Wassenberg
Fachbereich: 6
Herrn Sendke
Postfach 12 20
41846 Wassenberg



Abteilung **Recht**
Ihr Ansprechpartner **Eveline Szymanski**
Durchwahl **(0 22 71) 88-13 24**
Telefax **(0 22 71) 88-14 44**
E-Mail **bauleitplanung@erftverband.de**
Unser Zeichen **R-003-410**
30300

Bergheim, 20. September 2016

Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung

Ihr Schreiben vom: 12.09.2016, Ihr Aktenzeichen: 63 22 00 Sd/Wo

Sehr geehrter Herr Sendke,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen bei der Detailplanung berücksichtigt werden:

Der Schutz des Grundwassers ist sicherzustellen.

Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Wilhelms, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1284, Mail: frank.wilhelms@erftverband.de Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren.

Bei der Durchführung einzelner Projekte ist auch für Anschluss- und Zuwegungsmaßnahmen z. B. auch bei einer Ertüchtigung oder Verbreiterung vorhandener Wegeverbindungen ein Mindestabstand von > 10 m zu einem Gewässer einzuhalten bzw. herzustellen.

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE1ERE

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl
Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum
Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten,
dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Per Seeliger

Anlage: 1 Lageplan



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Wassenberg
Fachbereich 6 / Ordnungsamt
Roermonderstraße 25-27
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg		
Eing.:	19. Sep. 2016	
Amt:	6	

Datum 14.09.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-
bei Antwort bitte angeben

Herr Kirchhöfer
Zimmer 113
Telefon:
0211 475-9712
Telefax:
0211 475-9040
Thomas.Kirchhoefer@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Wassenberg, 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Ihr Schreiben vom 12.09.2016, Az.: 63 20 00 Sd//Wo

Sehr geehrter Herr Sendke,

im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen **nicht unerhebliche** Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Ihr Schreiben schicke ich zu meiner Entlastung zurück.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen


(Kirchhöfer)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: 15. Sep. 2016
Amt: 307 6

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
63 20 00 Sd/Wo, 12.09.16,
Herr Sendke

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
226-10, 5593-5
Nr. 15814

☎ (0 30)
2 24 80-363
oder 2 24 80-0

Berlin
14.09.2016

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen;
Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung:

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag
Bernd-Michael Hübner

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	15814
Für Baubereich:	Stadt Wassenberg, Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Nordosten der Stadt
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 06E0931 51N0825 SO: 06E1047 51N0755

Betreiber und Anschrift:

Keine Richtfunkstrecken in dem Gebiet!

Stadt Wegberg · Rathausplatz 25 · 41844 Wegberg

Stadtverwaltung Wassenberg
Postfach 12 20
41846 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Reg.: 23. Sep. 2016
Amt: BM/6

Der Bürgermeister

Fachbereich	Planen, Bauen, Wohnen
Sachbearbeiter	Friedel Schroeders
Zimmer Nr.	509
Telefon	(0 24 34) 83 - 0
Durchwahl	(0 24 34) 83 - 702
Telefax	(0 24 34) 83 - 777
E-Mail	friedel.schroeders@stadt.wegberg.de

Kopie zu Ha.

Ihr Zeichen
63 20 00 Sd/Wo

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
FB 301 / Schr.

Datum
20.09.2016

- 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen
- Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB / Ihr Schreiben vom 12.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Bauleitplanverfahren hatte die Stadt Wegberg bereits mit Schreiben vom 09.07.2013 eine Stellungnahme abgegeben. Hierbei wurde angeregt, den Belangen der Tourismusförderung und der Naherholung ein höheres Gewicht einzuräumen und von der Errichtung von Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzusehen.

Zu den nun vorliegenden modifizierten Planunterlagen nimmt die Stadt Wegberg wie folgt Stellung:

Durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Förderung regenerativer Energien und verträglichen Steuerung von Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes Wassenberg geschaffen werden. Diese planerischen Bestrebungen werden im Grundsatz von Seiten der Stadt Wegberg weiterhin begrüßt. Hierbei ist es jedoch erforderlich, die einzelnen Belange einer gerechten Abwägung zu unterziehen, um so einen breiten gesellschaftlichen Konsens zu erreichen.

Die Städte Wassenberg und Wegberg liegen bekanntlich innerhalb des nationalen Naturparks Schwalm - Nette und sind zugleich Bestandteil des grenzüberschreitenden internationalen Naturparks Maas - Schwalm -Nette. Der für Tagestouristen sowie Kurz- und Wochenendurlauber regional bedeutsame Freizeit- und Erholungsraum ist ausgestattet mit einem klassifizierten Rad-, Reit- und Wanderwegenetz, ausgeschilderten Sehenswürdigkeiten, Badeseen mit Angel- und Segelangeboten, Golfplätzen, Campingplätzen, Feriensiedlungen und gastronomischer Infrastruktur. In beiden Städten ist es erklärte Zielsetzung, die naturräumlichen Qualitäten zu erhalten und im Sinne des „sanften Tourismus“ zu erschließen und weiterzuentwickeln. Durch eine Kooperation der beiden Städte mit den auf niederländischer Seite benachbarten Gemeinden Roerdalen und Roermond im Rahmen des Interreg IVa Projektes „Nationalparkregion MeinWeg“ konnten diesbezüglich erste Teilerfolge erzielt werden. Insbesondere durch eine Stärkung der nachhaltigen Naherholung in der Grenzregion - durch die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing in deutscher und niederländischer Sprache - konnte der Bekanntheitsgrad gesteigert und die

Rathaus
Rathausplatz 25, 41844 Wegberg
Internet: www.wegberg.de

Konten der Stadtkasse

Sprechzeiten
Mo-Fr. 8.30-12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 17.30 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

Kreissparkasse Wegberg 4 004 800 (BLZ 312 512 20)
Volksbank Erkelenz eG 7 100 226 019 (BLZ 312 612 82)

Besucherzahlen erhöht werden.

Eine besondere Bedeutung für die touristische Vermarktung nehmen hierbei die Wald- und Heidebereiche auf beiden Seiten der Grenze ein. Aufgrund des einzigartigen Landschaftsbildes, der besonderen Fauna und Flora und insbesondere der vorhandenen Ruhe werden diese Bereiche bevorzugt von Besuchern aufgesucht. Wegen dieser Bedeutung wurde auf niederländischer Seite ein Nationalpark eingerichtet und auf deutscher Seite große Bereiche nicht nur als Naturschutzgebiete festgesetzt, sondern sogar als FFH- und Vogelschutzgebiete auf europäischer Ebene geschützt.

Durch die Planungen der Stadt Wassenberg, innerhalb von Waldflächen auf einer Fläche von 53,4 ha vier bis sechs Windenergieanlagen mit einer angenommenen Gesamthöhe von 150 bzw. 200 Metern zu errichten, sieht die Stadt Wegberg jedoch die Gefahr, dass die gemeinsamen Bestrebungen zur Förderung des Kurzzeittourismus konterkariert werden. Der Wert der Landschaft als wesentliche Voraussetzung für die landschaftsgebundene ruhige Erholung sollte hier auch weiterhin im Vordergrund stehen. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung wurde zwar die Flächengröße der geplanten Konzentrationszone reduziert, die Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen jedoch vergrößert. Somit wird in der Summe keine Reduzierung der Auswirkungen der Planung erreicht, sondern die Konflikte werden verschärft.

Durch die geplanten Windenergieanlagen wird sich, neben einer visuellen Beeinträchtigung im Nahbereich, insbesondere die Lärmbelastung in einem weiten Umkreis deutlich erhöhen. Für ruhesuchende Besucher werden dadurch vermutlich große Bereiche der grenzüberschreitenden Wald- und Heideflächen unattraktiver. Es wird daher die Gefahr gesehen, dass die „Nationalparkregion MeinWeg“ insgesamt an Bedeutung verlieren wird. Als Konsequenz ist eine deutliche Abnahme der Wirtschaftskraft im Sektor Tourismus zu befürchten. Hiervon wird insbesondere das im Nahbereich zur Vorhabenfläche befindliche Ausfluglokal „Dalheimer Mühle“ betroffen sein, welches einen wichtigen touristischen Anlaufpunkt innerhalb des Stadtgebietes Wegberg darstellt. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Verfasser der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg:

„Unter Maßgabe der Errichtung von Windenergieanlagen wird der Erholungswert des Teilraumes insofern gemindert, da das Landschaftserleben je Nutzer durch die bauliche Anlage visuell und emotional beeinträchtigt werden kann oder wird (Begründung Seite 53).“

Nach den vorliegenden Unterlagen sind die durch den Bau der geplanten Windenergieanlagen konkret betroffenen Flächen heute mit Weihnachtsbaumkulturen und Nadelgehölzen bestanden und weisen dadurch zwar punktuell betrachtet heute eine geringe ökologische Bedeutung, sie sind jedoch im Zusammenhang mit den übrigen Waldflächen in ihrer Erholungsfunktion von besonderer Bedeutung. Der derzeitige Erholungswert des Gesamttraumes wird auch vom Verfasser der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg als mittel bis hoch eingestuft (Begründung Seite 53). Die Aufwertung des Bereiches durch eine Aufforstung mit Laubgehölzen – wie an vielen anderen Stellen bereits praktiziert – ist nach einer Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen zukünftig dann nicht mehr möglich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht nur durch die Errichtung der Fundamente Wald in Anspruch genommen wird, sondern auch in nicht unerheblichen Umfang durch erforderlich werdende Zuwegungen und Kranstellflächen.

Das Stadtgebiet Wassenberg weist einen Waldanteil von 33 % auf. Nach der Definition des Landesentwicklungsplanes NRW wird dadurch die Hürde der waldarmen Gebiete (25 % im ländlichen Raum) nur um 8 % übersprungen. Dadurch ist zwar nach dem aktuellen Windenergie-Erlass theoretisch eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen möglich, zugleich sind jedoch die folgenden Grundsätze der Landesentwicklungsplanung zu beachten:

„Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingte erforderliche Maß beschränkt wird.“

Aus Sicht der Stadt Wegberg verpflichtet der im Vergleich auf Landesebene erhöhte Waldanteil in den Stadtgebieten Wassenberg und Wegberg dazu, diesen vorgenannten Grundsätzen zu folgen. Die Stadt Wegberg hat sich daher dazu entschieden, für weitere Konzentrationszonen für Windenergieanlagen keine Waldflächen in Anspruch zu nehmen, sondern die Wälder auch für nachfolgende Generationen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Darüber hinaus weist die beabsichtigte Konzentrationszone eine ungünstige Windhöffigkeit auf. Somit lassen sich innerhalb dieser Waldflächen Windenergieanlagen wirtschaftlich nur betreiben, wenn die Gesamthöhe mindestens 150 m oder sogar 200 m beträgt. Neben der erforderlichen Höhe werden die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Lage der geplanten Anlagen auf der Kuppe des Höhenzuges deutlich verschärft.

Zusammenfassend wird somit von Seiten der Stadt Wegberg erneut angeregt, von einer Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzusehen und bei den weiteren Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die Belange der Tourismusförderung und Naherholung besser zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



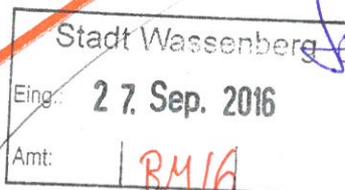
(Stock)
Bürgermeister



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen

Bürgermeister
Postfach 12 20

41846 Wassenberg



Kerstin Forster

HAUSANSCHRIFT

Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen

TEL +49 (06103) 8043- 331
FAX +49 (06103) 8043-250

Kerstin.Forster@baf.bund.de
anschutz@baf.bund.de

**Betreff: Ihr Schreiben vom 12.09.2016, 51. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie-
Anlagen mit Ausschlusswirkung**

63 20 00 Sd/Wo, Herr Sendke
ST5.5.2/201609230007-001/16
Langen, 23.09.2016
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des
Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im
Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt.
Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen
der Flugsicherungsanlagen Stand September 2016.

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche
orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015,
Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der
angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO
EUR DOC 015 abweichen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob
Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden
können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir
getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die
konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Soweit durch die Errichtung des Bauwerks Belange der Streitkräfte
berührt werden können, hat eine Prüfung durch die zuständigen
militärischen Luftfahrtbehörden zu erfolgen (§ 30 Abs. 2 in Verbindung
mit §§ 12, 13, 15-19 LuftVG).



Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Forster

Kerstin Forster

Weitere Informationen:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

NEW Netz GmbH Postfach 11 04 52501 Geilenkirchen

Stadt Wassenberg
Herr Sendke
Postfach 1220

41846 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing: 28. Sep. 2016
Amt: BM16

Ihr Ansprechpartner
Alexander Back

Telefon
02451 624-6425

Fax
02451 624-6483
E-Mail
bebauungsplan@new.de

Anschrift
NEW Netz GmbH
Nikolaus-Becker-Str. 28-34
52511 Geilenkirchen

Unsere Abteilung
Grundsatzplanung

Unser Zeichen
16-04 FP51

Ihr Zeichen
63 20 00 Sd/Wo

Ihre Nachricht vom
12.09.2016

Datum
27.09.2016

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter:
www.ganz-einfach-energiesparen.de

Antwort auf Ihrer Anfrage bei der NEW

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Sendke,

vielen Dank für Ihre Anfrage in unserem Haus.

In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Beteiligte Konzerngesellschaften

U04 NEW Netz GmbH

Herr Rodenbücher 02451-6246424

wolfgang.rodenbuecher@new-netz-gmbh.de siehe Antwortschr.

U50 West Energie und Verkehr GmbH

Herr Winkens 02431-886800

udo.winkens@west-euv.de

Keine Bedenken

Mit freundlichen Grüßen

NEW Netz GmbH

A. Back

NEW Netz GmbH

Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34 Tel. 02451 624-0
52511 Geilenkirchen Fax 02451 624-6630

info@new-netz-gmbh.de
www.new-netz-gmbh.de

Stadtparkasse Monchengladbach
Konto 3445160, BLZ 310 500 00

BIC MGLSDE33
IBAN DE54 3105 0000 0003 4451 60

Geschäftsführer: Michael Steffens
Heinz-Peter Klöfers
Sitz der Gesellschaft: Geilenkirchen

HRB 12718, Amtsgericht Aachen
USI-IdNr. DE 814188034

NEW Netz GmbH Postfach 11 04 52501 Geilenkirchen

Stadt Wassenberg
Herr Sendke
Postfach 1220

41846 Wassenberg

Ihr Ansprechpartner
Wolfgang Rodenbücher

Unsere Abteilung
Grundsatzplanung

Telefon
02451 624-6424

Unser Zeichen
16-04 FP51

Fax
02451 624-6483

Ihr Zeichen
63 20 00 Sd/Wo

E-Mail
Wolfgang.Rodenbuecher
@new-netz-gmbh.de

Ihre Nachricht vom
12.09.2016

Anschrift
NEW Netz GmbH
Nikolaus-Becker-Str. 28-34
52511 Geilenkirchen

Datum
20.09.2016

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter:
www.ganz-einfach-energiesparen.de

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Sendke,

vielen Dank für Ihre Anfrage in unserem Haus.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

NEW Netz GmbH

I.A. Bartz

W. Rodenbücher



Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 897-0
Fax +49 (0) 21 51 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und
Wirtschaftsförderung
Rathaus
Roermonder Str. 25 – 27
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing. 27. Sep. 2016
Amt. BM 16

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 26. September 2016
Gesch.-Z.: 31.130/6624/2016

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 12. September 2016. Zeichen 63 20 00 Sd/Wo

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Stellungnahmen liegen zu o. g. Flächennutzungsplanänderung vor:

1 Tektonik

(Auskunft erteilt Herr Dr. Salamon, Tel.: 02151 897 445):

Das Plangebiet wird in nordwest – südöstlicher Richtung vom *Birgeler Wald Sprung* gequert, der als seismisch aktiv klassifiziert ist.

Korrektur vgl. Umweltbericht Seite 37 (Stand August 2016):

Die Bezeichnung *Dülkener Sprung* ist unkorrekt und gegen die Bezeichnung *Birgeler Wald Sprung* auszutauschen (vgl. GD – Stn. vom 28. Juni 2013).

2 Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht

(Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel.: 02151 897 243):

Das Plangebiet wird im westlichen Teil von der Störung „Birgeler Wald - Sprung“ durchquert, die als seismisch aktiv gilt. Da der genaue Verlauf nicht bekannt ist und mit Parallelstörungen gerechnet werden muss, empfehle ich, diesen Bereich auf einer Breite von 200 m von einer Bebauung auszunehmen.

- Zum genauen Verlauf der Störung und einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen empfehle ich eine Kontaktaufnahme mit der RWE Power AG.
- Außerdem empfehle ich eine Kontaktaufnahme mit der Ruhrkohle AG wegen eventueller Auswirkungen durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau.

3 Stellungnahme aus seismologischer Sicht

(Ansprechpartner ist Herr Dr. Lehmann, Tel.: 02151 897 258):

Die Themen Erdbebengefährdung und Erdbebenüberwachung werden in der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszone für die Windenergie“ der Stadt Wassenberg – Teil A: Städtebauliche Aspekte – für die Potenzialfläche „Birgeler Wald“ (Kap. 1.12) bereits in Kürze unter dem Kapitel Tektonik / Seismik (S. 32) behandelt:

„Die Potenzialfläche [Birgeler Wald] befindet sich [...] innerhalb der Erdbebenzone 2. Neben der Frage der Standsicherheit ist insbesondere eine mögliche negative Beeinflussung von seismologischen Stationen zu prüfen.“

Vorsorglich werden hier bereits weiterführende Hinweise zu den o. g. Themen gegeben.

A. Erdbebengefährdung

Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ heranzuziehen.

Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu beachten.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Die Potenzialfläche „Birgeler Wald“ in der Stadt Wassenberg, Gemarkung Birgelen, liegt in der Erdbebenzone 2 / geologischen Untergrundklasse T. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungsklassen für Bauwerke gemäß DIN EN 1998-6:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Die entsprechende Einstufung obliegt der Genehmigungsbehörde.

B. Erdbebenüberwachung

1. Ausgangssituation

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind bei der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen (WEA) öffentliche Belange zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren dürfen dem Bauvorhaben im Außenbereich zusätzlich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Dabei nennen sowohl § 1 Abs. 6 BauGB als auch § 35 Abs. 3 BauGB nur Regelbeispiele. Die Existenz weiterer ungeschriebener öffentlicher Belange ist allgemein anerkannt.

Ein öffentlicher Belang ist der ungestörte Betrieb des Landeserdbebendienstes Nordrhein-Westfalen. Der GD NRW ist die geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und ist dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) nachgeordnet. Der GD NRW betreibt den Landeserdbebendienst zur Überwachung der Erdbebenaktivität und zur Bewertung der Erdbebengefährdung für Nordrhein-Westfalen. Die Erdbebenmessungen sind Grundlage für die Einstufungen des Landes in Erdbebenzonen gem. DIN 4149:2015, auf deren Grundlage technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW für erdbebensicheres Bauen abgeleitet werden. Sie bilden aber auch die Grundlage für seismologische Gutachten für sensible Bauwerke. Hiermit erfüllt der GD NRW eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr.

Im Mai 2015 wurde ein im Auftrag des MWEIMH entwickeltes Erdbebenalarmsystem (EAS NRW) in Betrieb genommen. Im Falle eines spürbaren Erdbebens in NRW generiert das System innerhalb weniger Minuten eine automatisierte Erdbebenmeldung mit den relevanten Informationen zu Ort, Stärke und den zu erwartenden Auswirkungen. Die Meldung wird über die Landesleitstelle des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste an alle Polizeibehörden, das Lagezentrum der Landesregierung an den Feuerschutz und den Rettungsdienst in den Kommunen weitergeleitet. Die Gefahrenabwehrbehörden werden damit in die Lage versetzt, unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Mit dem Landeserdbebendienst und dem EAS NRW sichert der GD NRW die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG), das das Land in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 und 5 verpflichtet, die Hilfeleistung zu fördern und die zur Abwehr von Katastrophen erforderlichen zentralen Maßnahmen zu ergreifen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 10 Kilometern zu einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstationen des GD NRW führen. Dies belegen vergleichbare, nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführte Studien.

Der wissenschaftlich-technische Hintergrund der möglichen Beeinträchtigungen ist in **Anlage 1** erläutert. Die zitierten Referenzen sind Inhalt der **Anlage 2**.

Von einer Ausweisung der Konzentrationszone für WEA sind folgende Erdbebenmessstation betroffen:

- **Station des Geologischen Dienstes NRW** (Landeserdbebendienst):
 - **Station Rathaus Wassenberg** (international registriert unter dem Kürzel RWB), (6,155° östl. Länge; 51,102° nördl. Breite), Kreis Heinsberg, Stadt Wassenberg. Diese Station ist seit 2003 eine Basisstation des Landeserdbebendienstes und ist eingebunden in das Erdbebenalarmsystem (EAS NRW).

Die Abstände zur betroffenen Station und den geplanten WEA-Standorten betragen zwischen 3,5 und 4,2 km.

Wir weisen weiterhin auf die relevanten Stationen unserer Kooperationspartner hin. Da die an diesen Stationen erhobenen Daten ebenfalls unmittelbar der Erdbebenüberwachung dienen, sehen wir auch hier einen öffentlichen Belang betroffen. In diesem Verfahren betrifft dies jeweils eine Station der folgenden Betreiber:

- **Station des Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI)** (Niederlande):

- **Station Rolduc** (international registriert unter dem Kürzel RODG),
(6,085° östl. Länge; 50,869° nördl. Breite).

Die Abstände zur betroffenen Station und den geplanten WEA-Standorten betragen zwischen 0,9 und 1,8 km.

- **Station der Königlichen Sternwarte Belgiens (ORB)** (Belgien):

- **Station Herkenbosch (NL)** (international registriert unter dem Kürzel HRK),
(6,168° östl. Länge; 51,188° nördl. Breite).

Die Abstände zur betroffenen Station und den geplanten WEA-Standorten betragen zwischen 5,4 und 6,0 km.

2. Substantiierte Begründung

Die Plausibilität der in Abschnitt 1 geäußerten Bedenken wird im Genehmigungsverfahren substantiiert und projektspezifisch für die Erdbebenstationen des GD NRW begründet. Hierbei werden alle dem GD NRW vorliegenden Daten und Erkenntnisse genutzt werden.

In diesem Zusammenhang werden vom GD NRW auch anhand der Aufgaben der Station RWB innerhalb des Landeserdbebendienstes Grenzwerte der Schwingungseinwirkung ermittelt werden, deren Überschreitung die Funktionalität der Erdbebenstationen erheblich stören würde. Die Grenzwerte werden dargestellt als frequenzabhängige Werte im Leistungsdichtespektrum (PSD) der Schwinggeschwindigkeit.

Die bisher vorliegenden Auswertungen haben gezeigt, dass deutliche Abhängigkeiten vom Typ der betriebenen WEA und von der Anzahl der Anlagen an einem Standort, etwa in Form eines Windparks, zu verzeichnen sind. Es muss sichergestellt werden, dass mit der geplanten Konfiguration von WEA die Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstationen bewahrt bleibt.

3. Fazit

Nach den bisher vorliegenden Kenntnissen besteht die konkrete Möglichkeit einer – teilweise massiven – Beeinträchtigung der Signalqualität an den Erdbebenstation RWB, RODG und HRK im Falle der Inbetriebnahme eines Windparks in der Potenzialfläche „Birgeler Wald“. Die Einwirkungen der geplanten WEA sind daher im Genehmigungsverfahren durch ein Gutachten des Antragstellers zu untersuchen.

Gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016 ist der fachliche Sachverhalt durch ein Gutachten des WEA-Antragstellers zu ermitteln.

Konkret muss nachgewiesen werden, dass die in der substantiierten Stellungnahme des GD NRW sowie der anderen Betreiber anzugebenden Grenzwerte des Leistungsdichtespektrums der Schwinggeschwindigkeit durch den Betrieb des geplanten Windparks an den genannten Erdbebenstation nicht überschritten werden. Im Rahmen einer konstruktiven Mitwirkung des GD NRW werden Hinweise zu Inhalt und Umfang des Gutachtens in der **Anlage 3** zusammengestellt.

Im Interesse eines rechtssicheren Genehmigungsverfahrens sind unsere Kooperationspartner ebenfalls im Planverfahren zu beteiligen. Ansprechpartner sind:

- Herr Dr. Bernard Dost, Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI), Postbus 201, NL-3730 AE De Bilt, Niederlande, und
- Herrn Dr. Thierry Camelbeeck, Observatoire Royal de Belgique, Avenue Circulaire, 3, B-1180 Bruxelles, Belgien.

4 Kompensationsuchräume auf FNP – Ebene

Im Rahmen des Flächennutzungsplans können Nutzungsregelungen auch als

„Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE-Fläche)“ ausgewiesen und textlich festgesetzt werden.

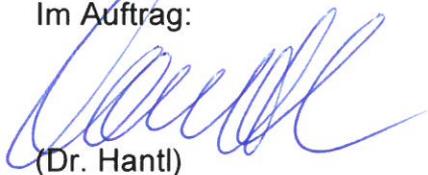
Dies ist für den *Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB* sowie für den *Bebauungsplan nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB* möglich. Ökologische Merkmale der Region können weiterentwickelt werden und gleichzeitig besteht die Möglichkeit eines naturnahen Ausgleiches höherer ökologischer Wertigkeit:

Ergänzungsvorschlag zur **Tabelle: Umweltbelange im BauGB / Umweltbericht**

Schutzgut	Baugesetzbuch	zu berücksichtigende Belange / ergänzende Vorschriften
Boden	§ 5 Abs. 2 Nr. 10	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und <u>zur Entwicklung von Boden</u> , Natur und Landschaft

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. Hantl)

Anlagen:

1. Wissenschaftlich-technischer Hintergrund
2. Referenzen
3. Gutachtenanforderungen

Möglicher Einfluss des Betriebs von Windenergieanlagen (WEA) auf die Funktionsfähigkeit von Erdbebenstationen

Wissenschaftlich-technischer Hintergrund

Die Arbeitsgruppe Seismologie des FKPE hat im Oktober 2013 eine Stellungnahme zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in Deutschland herausgegeben (STAMMLER & FRIEDRICH 2013). Hier wird darauf hingewiesen, dass WEA durch die Bewegung ihrer Rotoren erhebliche Erschütterungen erzeugen können, die sich im Untergrund in Form elastischer Wellen ausbreiten. Diese Erschütterungen nehmen zwar mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab, können aber auch noch im Abstand von einigen Kilometern den Betrieb seismischer Messstationen massiv beeinträchtigen. Hieraus leitet sich die Forderung ab, die öffentlichen Belange der Erdbebenregistrierung bei der Genehmigung der Standorte von WEA angemessen zur berücksichtigen.

Diese Forderung wurde von den Autoren dieser Stellungnahme zunächst auf die Stationen des Regionalnetzes der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Hannover, bezogen. Die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Erdbebendienste zeigen jedoch, dass sich die Signalqualität an einzelnen Erdbebenstationen in den letzten Jahren schleichend massiv verschlechtert hat. Dieser Effekt lässt sich auf den Betrieb erster WEA in der Umgebung dieser Messstationen zurückführen. Um weiterhin in der Lage zu sein, die Aufgaben der Erdbebenüberwachung durchzuführen, ist zu gewährleisten, dass die Signalqualität der Erdbebenstationen durch äußere Einflüsse nicht in noch größerem Maße verschlechtert wird.

Aus diesem Grund wurde die Thematik im Oktober 2014 auch für die Belange des Landeserdbebendienstes akut, so dass die Forderungen der Stellungnahme des FKPE auf die Erdbebenstationen in Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Der Einfluss von WEA auf Erdbebenstationen wurde in einer Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen detailliert untersucht. WIDMER-SCHNIDRIG et al. (2004, 2012), STYLES et al. (2005), Xi Engineering Consultants (2014), STAMMLER (2015, 2016), STAMMLER & CERANNA (2016) stellten fest, dass die im Betrieb der WEA produzierten Erschütterungen auch die Schwingungsfrequenzen massiv betreffen, die für die Registrierung lokaler Erdbeben entscheidend sind (hier etwa 1 bis 10 Hz). Ein signifikanter Einfluss wurde auch noch in deutlich mehr als 10 km Abstand von den Anlagen festgestellt. Konkret für Nordrhein-Westfalen liegen derzeit noch keine geeigneten Studien vor, die man für eine Bewertung des Einzelfalles heranziehen könnte.

Eine digitale Signalfilterung der Aufzeichnungen an den Erdbebenstationen schafft hier keine Abhilfe, da die durch den Betrieb der WEA hervorgerufenen Störfrequenzen unmittelbar das Nutzsignal betreffen. Vonseiten der Erdbebenregistrierung kann danach keine Maßnahme getroffen werden, diesen Störeinfluss zu kompensieren.

Einflüsse größerer Amplitude können dazu führen, dass Erdbebenstationen unbrauchbar werden, weil Erdbeben nicht oder unzureichend erkannt werden und so auch Alarmierungsvorgänge scheitern können. Dieser Einfluss kann damit die Erdbebenüberwachung, die auch die Registrierung kleinerer Ereignisse einschließt, und die Alarmierung im Fall größerer Erdbeben massiv beeinträchtigen oder unmöglich machen.

Aus seismologischer Sicht ist damit zunächst der Ansatz eines Mindestabstands von 10 km zwischen WEA und Erdbebenstationen sinnvoll (vgl. WIDMER-SCHNIDRIG et al. 2012, Kap. 8, 2. Abs., S. 12). Im Falle eines Einzelnachweises, dass bestimmte technische Spezifikationen von Anlagen oder lokal wirksame Einflüsse des geologischen Untergrunds geringere Störsignale erzeugen, kann auch ein geringerer Abstand tolerabel sein. In diesem Fall bedarf es eines gutachterlichen Nachweises.

Referenzen

- BORMANN, P. (Hrsg., 2012): New Manual of Seismological Observatory Practice (NMSOP-2). – IASPEI, GFZ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches GeoForschungsZentrum: <<http://nmsop.gfz-potsdam.de>>, DOI: 10.2312/GFZ.NMSOP-2, urn:nbn:de:kobv:b103-NMSOP-2.
- Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016. – (Az. VII-6-02.21 WEA-Erl. 2015): 3 S. u. Anh. 2 S.; Düsseldorf.
- STAMMLER, K. (2015): Beeinträchtigung von GRF-Stationen durch Windkraftsignale. – 41. Sitzung der AG Seismologie, Wildbad-Kreuth, 15.–17. September 2015, Collected Abstracts <www.gmg.ruhr-uni-bochum.de/geophysik/conferences/agseis.html>; Bochum (FKPE).
- STAMMLER, K. (2016): Einfluss von Windkraftanlagen auf seismologische Messungen am Gräfenberg-Array. – Fachkolloquium „Windenergieanlagen und seismologische Stationen in NRW“ am 18.03.2016 in Essen: Vortrag (Energie-Agentur NRW).
- STAMMLER, K., CERANNA, L. (2016): Influence of wind turbines on seismic records of the Gräfenberg Array. – Seismological Research Letters 87 (5): 7 S.
- STAMMLER, K., FRIEDERICH, W. (2013): Stellungnahme des Arbeitskreises Seismologie des „Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)“ zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland. – Bericht: 6 S., <fkpe.org> (Aktuelles / 99. Sitzung); (FKPE).
- STYLES, P., STIMPSON, I., TOON, S., ENGLAND, R. (2005): Microseismic and Infrasound Monitoring of Low Frequency Noise and Vibrations from Windfarms. – Final Report: 125 S., <www.keele.ac.uk/geophysics/appliedseismology/wind/Final_Report.pdf>; Keele (Applied and Environmental Geophysics Research Group, Earth Sciences and Geography, School of Physical and Geographical Sciences, Keele University, Großbritannien).
- WIDMER-SCHNIDRIG, R., FORBRIGER, TH., ZÜRN, W. (2004): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. – 64. Jahrestagung der Deutschen Geophysikalischen Gesellschaft, Poster SOP 34: 541, <www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/Windmills.html>; Berlin.
- WIDMER-SCHNIDRIG, R., FORBRIGER, TH., ZÜRN, W. (2012): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. – Bericht: 12 S., <www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/Windmills.html>; Wolfach (Black Forest Observatory).
- Windenergie-Erlass (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015. – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B4 – 30.55.03.01): 90 S.; Düsseldorf.
- Xi Engineering Consultants Ltd. (2014): Seismic vibration produced by wind turbines in the Eskdalemuir region. – Substantial Research Project, Release 2.0: 98 S., Anl.: 200 S.; Edinburgh.

Gutachtenanforderungen

Um den Nachweis zu führen, ob ein signifikanter Einfluss durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Abstand zwischen den geplanten Standorten der WEA und der jeweils betroffenen Erdbebenstation besteht, ist vonseiten des Antragstellers ein Gutachten vorzulegen. Um eine kurzfristige und pragmatische Nachweisführung zu ermöglichen, werden folgende Eckpunkte für die Erstellung eines Gutachtens vorgeschlagen.

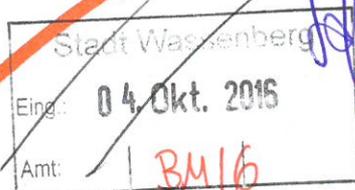
1. Grundsätzlich kann der Störeinfluss geplanter WEA prognostiziert werden bzw. der Nachweis der Irrelevanz des Störeinflusses erbracht werden, wenn ein Vergleich der emittierten Vibrationen im Untergrund bei Stillstand einer vergleichbaren bestehenden Anlage (kein Wind) und Betrieb (verschiedene Windstärken) durchgeführt wird.
2. Zur Nachweisführung sind seismische Messungen im Umfeld einer WEA notwendig.
3. Bei den seismischen Registrierungen an den Erdbebenstationen, handelt es sich um hochauflösende Messungen mit Seismometern, d. h. Sensoren zur Erfassung der Schwinggeschwindigkeit. In der Regel werden als Messgeräte so genannte kurzperiodische Seismometer verwendet, die mit einem Dynamikumfang von 24 bit und einer Messwertauflösung von ca. 6 nm/s digital registrierten. Um mögliche Störeinflüsse bewerten zu können, müssen bei den Messungen zur Nachweisführung ebenfalls solche Messgeräte oder Geräte mit vergleichbarer Auflösung zum Einsatz kommen.
4. Da bei WEA unterschiedlicher Bauweise, Ausführung und technischer Ausrüstung unterschiedliche Störeinflüsse zu erwarten sind, müssen zur Bewertung des möglichen Einflusses dieselben oder vergleichbare Anlagentypen betrachtet werden.
5. Es hat sich gezeigt, dass der geologische Untergrund einen großen Effekt auf die Ausbreitung von Vibrationen hat. Dazu sollte zur Prüfung ebenfalls ein vergleichbarer geologischer Untergrund betrachtet werden (z. B. Festgestein, Lockergestein etc.). Im Zweifelsfall kann der GD NRW bei der Untergrundbeurteilung behilflich sein.
6. Für eine Prüfung können in einer Analogiebetrachtung auch bereits betriebene WEA des beantragten (oder eines vergleichbaren) Typs in einem vergleichbaren geologischen Umfeld (Festgestein) herangezogen werden.
7. Die Bewertung, ob ein signifikanter Einfluss des Betriebs besteht, kann über die Darstellung der entsprechenden Rauschpegel im Frequenzspektrum (Diagramm Schwinggeschwindigkeit gegen Frequenz (hier: 0,5 bis 10 Hz)) lastabhängig, d. h. bei Betrieb mit unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten, erfolgen.
8. Für das Gutachten ist grundsätzlich der Stand der Wissenschaft zugrunde zu legen. Bei Messung und Auswertung sind die Hinweise im *New Manual of Seismological Observatory Practice* (BORMANN 2012) zu beachten.
9. Grenzwerte zur Beschreibung des Noisepegels, der nicht überschritten werden darf, ohne die Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstation erheblich zu beeinträchtigen, wurden vom GD NRW für die von ihm betriebenen Stationen ermittelt.

Die Einzelfallprüfung durch den Geologischen Dienst NRW soll anhand des Gutachtens des Antragstellers sicherstellen, dass die Signalqualität an den Erdbebenstationen durch den Betrieb der WEA nicht weiter verschlechtert wird.

Bei Bedarf ist der GD NRW gerne bereit, weitere Hinweise zur Nachweisführung zu geben.

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Wassenberg
Fachbereich 6
Herrn Sendke
Postfach 12 20
41846 Wassenberg



Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.09.2016
16-7234-DH

Dr. Dorothee Heinzelmann
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-2961
hannelore.sieburg@lvr.de

51. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszone für die Windenergie"
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Schreiben vom 8.7.2013 hat das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland zu der vorgesehenen 51. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie Stellung genommen. Offenbar sind die hierin erfolgten Anregungen jedoch noch nicht in das Verfahren eingeflossen. Es wird daher erneut darum gebeten, die Belange der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. In der vorliegenden Begründung zur 51. Änderung des FNP wird auf S. 49 lediglich festgestellt, dass innerhalb des beabsichtigten Darstellungsbereiches als Konzentrationszone nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Baudendenkmäler vorliegen. Im Umweltbericht wird auf S. 41 dargelegt, dass die Entfernung zu Denkmälern mindestens 300 Meter betrage, weshalb Denkmäler nicht betroffen seien.

Diese Aussagen sind hingegen keinesfalls ausreichend als angemessene Prüfung der Betroffenheit von Baudenkmälern. So können raumwirksame Baudenkmäler wie beispielsweise Kirchen, Herrensitze, Burgen oder Hofanlagen je nach Lage, Höhe und Sichtbarkeit von Windenergieanlagen bis in eine Entfernung von mehreren Kilometern bisweilen erheblich beeinträchtigt werden. Diese möglichen Auswirkungen sind im Rahmen des Umweltberichts angemessen zu prüfen. Es ist eine Liste raumwirksamer Baudenkmäler in einem Radius von üblicherweise bis zu fünf Kilometern zusammenzustellen und auf dieser Basis festzustellen, ob und wenn ja in welcher

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Art eine Betroffenheit vorliegen kann. Dies kann durch Höhenvergleich, durch Sichtbarkeitsanalysen oder andere Verfahren erfolgen. Zur Angemessenheit der Prüfung wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen" der UVP-Gesellschaft e.V. (2. Aufl. Köln 2014) verwiesen (<http://www.uvp.de/de/6-aktuelles-veranstaltungen/mitteilungen/655-kulturgueter-in-der-planung-2>), die als Hilfestellung bei der Bearbeitung dienen kann. Betroffen können Baudenkmäler zumindest auf den Gemeindegebieten von Wassenberg und Wegberg sein. Da die Liste der Baudenkmäler bei den Gemeinden geführt werden, sind diese bei den jeweils zuständigen Unteren Denkmalmalbehörden zu erfragen.

Hinsichtlich der Methodik und Vorgehensweise steht das LVR-Amt für Denkmalpflege gerne beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dr. Dorothee Heinzemann

Bürgermeister der
Stadt Wassenberg
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: 17. Okt. 2016
Amt: B416

Magaß

Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Magaß / Ci
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452) 136317
Fax: (02452)13 63 95
e-mail:
gerd.magass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:

63-1264-2016

11.10.2016

Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg, 51. Änderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung; hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

in Wassenberg, ~

Ihr Bericht vom 12. Sep. 2016, Az.: 63 20 00

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Straßenverkehrsamt

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Sollten Änderungen bzw. Neuanlagen von Zuwegungen vom/zum bestehenden Straßennetz erforderlich werden, bitte ich die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit mir abzustimmen.

Gesundheitsamt

Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn für die benachbarte Wohnbebauung keine nachteiligen Immissionen zu erwarten sind. Dabei sollte die nächtliche Lärmbelastung aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nicht mehr als 30 dB betragen und die Vorgaben des Schattenwurfgutachtens Beachtung finden.

...

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Vorbemerkung: Der Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde im Kreis Heinsberg hat in seiner Sitzung am 28. Sep. 2016 nach einer Besichtigung aller geplanten 4 Standorte im „Birgeler Wald“ die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die dortige Errichtung der 4 Anlagen in aller Ausführlichkeit erörtert und beraten. Er stimmt der Absicht der Verwaltung einstimmig zu, eine kritische Stellungnahme im Hinblick auf die geplante Errichtung der 4 Anlagen im „Birgeler Wald“ abzugeben, da nach Auffassung des Beirates auch ohne die Inanspruchnahme der Waldfläche im „Birgeler Wald“ noch Möglichkeiten der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in Wassenberg vorhanden sind, wenn die weichen Tabukriterien, die die Stadt Wassenberg formuliert hat, in einigen Punkten modifiziert werden. Die Verwaltung wird dahingehend beraten, dass bestehende kritische Argumente in aller Ausführlichkeit und mit der gebotenen fachtechnischen Tiefe dargestellt werden sollen. Dies berücksichtigt die nachfolgende Stellungnahme.

Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde: Die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergie im Bereich der Stadt Wassenberg ist aufgrund der landschaftlichen Situation in Wassenberg besonders komplex und in der landschaftlichen Bewertung besonders anspruchsvoll, da Wassenberg mit knapp über 30 % Waldanteil bei rd. 11 % Waldanteil auf Kreisebene eine Sonderstellung einnimmt. Die Ausweisung einer Vorrangzone im Wald wäre im Kreis Heinsberg ein Novum.

Die Stadt Wassenberg hat eine Potenzialstudie in Auftrag gegeben, die im Ergebnis eine rund 40 ha große Fläche im als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen „Birgeler Wald“ als am besten geeignetes Areal ansieht.

Gerade das Areal, in dem sich die favorisierte Potenzialfläche „Birgeler Wald“ befindet, ist für die Erholungsfunktion, insbesondere für Wanderer und Radwanderer von herausragender Bedeutung. Es ist das einzig größere Waldgebiet im Kreis Heinsberg, welches zu den unzerschnittenen Landschaftsräumen der Kategorie > 10 km² gehört. Es ist von den Naturschutz- und FFH Gebieten an Schaagbach und Helpensteiner Bach umgeben. In dem NSG Helpensteiner Bach befindet sich eine Naturwaldzelle, die somit nur rund 800 m von den Windenergieanlagen entfernt wäre. Dass durch die geplante Vorrangzone ein zertifizierter Premium-Wanderweg mit der Bezeichnung „Birgeler Urwald“ verläuft, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, hätte einer angemessenen Erwähnung in der Potenzialstudie bedurft. Der Birgeler Wald muss demnach sicher als Erholungsgebiet mit erkennbarer Tendenz zur überregionalen Bedeutung eingestuft werden. Er wird stark von Besuchern aus den Räumen Düsseldorf, Mönchengladbach und Aachen aufgesucht. Erwähnenswert sind auch Überlegungen der niederländischen Seite, dort einen Nationalpark zu installieren. Die Anlagen würden nur ca. 2 km von der niederländischen Grenze entfernt stehen und wären auch über die Grenze hinweg deutlich wahrnehmbar, was die Landschaftsbildbewertung für die 4 Anlagen im „Birgeler Wald“ belegt.

Der aktuelle Windenergieerlass schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in waldreichen Kommunen nicht mehr grundsätzlich aus. Von daher ist die Einbeziehung der Waldflächen in die Betrachtung sicherlich legitim. Der Erlass formuliert jedoch Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten, die sich zum einen auf die beanspruchten Waldflächen beziehen, aber auch auf die zur Verfügung stehenden Alternativen außerhalb des Waldes.

Eine Ausweisung von Vorrangzonen kommt gemäß Ziffer 3.2.4.2 des Windenergieerlasses nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere

standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt. Der etwa 60-jährige Roteichenbestand mit mittlerem bis starkem Baumholz im Bereich der im „Birgeler Wald“ geplanten WEA 1 erfüllt nach Einschätzung zumindest die Definition „standortgerecht“, wenn man im forstwissenschaftlichen Sinne zwischen standortgerecht und standortheimisch unterscheidet. Schwierig in der Bewertung dürfte im „Birgeler Wald“ auch das in einer Baumhöhle verortete Quartier des kleinen Abendseglers, einer als windkraftsensibel eingestuften Fledermausart östlich der WEA 2 sein, welches im Artenschutzbeitrag zur Errichtung der dort geplanten 4 Anlagen erwähnt wird.

Die Stadt Wassenberg hat durch die recht spezielle Wahl der weichen Tabukriterien, insbesondere durch die Vorgabe, nur Flächen mit einer Größe von mehr als 10 ha auszuweisen und mit dem Kriterium, dass mind. 3 Anlagen zu errichten sind, unter anderem den Bereich „Effeld Süd“, der sich außerhalb des Waldes und überwiegend außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten befindet, ausgeschlossen. Sicherlich befindet sich diese Fläche näher an Siedlungsbereichen als die Fläche im „Birgeler Wald“. In einer solchen Situation mit relativ ortsnahen Windenergieanlagen sind jedoch zahlreiche Dörfer im Kreis Heinsberg. Der Bereich „Effeld-Süd“ wäre aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sicherlich der konfliktärmste Bereich innerhalb des Stadtgebietes.

Nicht ganz so konfliktarm, aber dennoch insgesamt konfliktärmer als die Potenzialfläche „Birgeler Wald“ wird der Waldbereich der „Potenzialfläche Myhl“ oberhalb des interkommunalen Gewerbegebietes südlich der Ortslage von Myhl eingeschätzt. Dieser Landschaftsraum wird durch den Bau der B 221n, Umgehung Wassenberg, bereits zerschnitten und mit der Inbetriebnahme der im Bau befindlichen Straße werden auch akustische Belastungen dieses Landschaftsraumes folgen, welche die geringen Erholungsfunktionen, die dieser Landschaftsraum beinhaltet, weiter beeinträchtigen. Diese Fläche wird ausgeschlossen, weil nach dem Willen der Stadt nur Windenergieanlagen mit einer Höhe von ≥ 200 m zugelassen werden sollen. Auf den Bau der B 221 n knapp nördlich der Potenzialfläche und die damit verbundenen künftigen Vorbelastungen dieses Areals geht die Potenzialstudie nicht ein. Auch das unweit gelegene interkommunale Gewerbegebiet reduziert den Erholungswert der „Potenzialfläche Myhl“. Es wäre gegebenenfalls zu prüfen, ob sich dieses Areal noch geringfügig auf das Stadtgebiet Hückelhoven ausdehnen ließe und so zu dem interkommunalen Gewerbegebiet auch ein interkommunaler Windpark entstehen könnte.

Die Fläche nordöstlich von Effeld, die als Potenzialfläche „Ophover Wald“ beschrieben ist, weist außerhalb des Waldes auf Ackerflächen ebenfalls noch rund 4 ha aus, die eine Errichtung von 2 Anlagen der 2-2,5 MW Klasse mit einem Abstand von rd. 250-275 m senkrecht zur Hauptwindrichtung zueinander noch zuließe. Der „Ophover Wald“ hat zwar auch Naherholungsfunktionen, aber keine solch herausragenden wie der „Birgeler Wald“. Außerdem ist hier kein großer unzerschnittener Freiraumbereich betroffen. Dieser Wald wird sowohl durch die K 21 als auch durch die in rd. 800 m entfernt verlaufende L 117 zerschnitten.

Die Potenzialstudie weist durch fehlende bzw. kaum vorhandene Verweise auf den Premium-Wanderweg und auf den Bau der B 221 n nach Einschätzung einige erhebliche Defizite auf, die durchaus geeignet wären, das Ergebnis zu verändern. Die Potenzialstudie ist nicht abschließend verfasst. „Um die Eignung der Potenzialflächen sicher feststellen zu können“, so führt die Studie in der Zusammenfassung aus, „sind hinsichtlich der konkurrierenden Belange weitere Abstimmungen mit den betreffenden Trägern öffentlicher Belange vorzunehmen“. Sie kommt in ihrer Zusammenfassung durchaus zu dem Ergebnis, dass der Windkraft in Wassenberg substantiell Raum zu verschaffen wäre, wenn man das Szenario WEA 200 m herausrechnen würde und auch kleinere Anlagentypen Berücksichtigung finden würden, die sich dennoch wirtschaftlich bei hoher Energieausbeute betreiben ließen.

Aus landschaftspflegerischer Sicht gibt es insofern gewichtige Gründe, die Potenzialflächen „Effeld-Süd“ und „Myhl“ und gegebenenfalls für Teilbereiche der Fläche „Ophover Wald“ sprechen würden. Insofern wäre zu prüfen, inwieweit die von der Stadt Wassenberg selbst gewählten Kriterien bezüglich der Mindestfläche von > 10 ha, der 3 Anlagen und auch der Höhe der Anlagen von ≥ 200 m, die am Ende nur die Fläche im Birgeler Wald übrig lassen, in einer sachgerechten Abwägung mit den Belangen von Natur- und Landschaft und insbesondere mit der Erholungsfunktion des Birgeler Waldes steht.

Nach Einschätzung würdigt die Stadt Wassenberg das Vermeidungsgebot für Eingriffe in Natur und Landschaft, das Gesetzesrang hat, bei der recht speziellen Wahl der weichen Tabukriterien zu wenig.

Sicherlich ist die Fläche im „Birgeler Wald“ dadurch, dass nur 2 von 4 geplanten Anlagen direkt Wald beanspruchen und somit zu einer Minimierung des Eingriffs auf der Fläche beigetragen wird, auch nicht in allen Punkten von der Hand zu weisen. Den größten Teil der Kompensation macht aber der Eingriff ins Landschaftsbild aus, der insbesondere im Bereich „Effeld-Süd“ nach Einschätzung deutlich geringer wäre. Insofern müssten dann auch weniger Flächen – im Zweifelsfalle landwirtschaftliche Nutzflächen – zur Kompensation herangezogen werden. Im Bereich des „Birgeler Waldes“ unterstellt selbst der bereits vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan für den Landschaftsraum der deutsch-niederländischen Grenzwälder eine sehr hohe Beeinträchtigung in Bezug auf die Kriterien Vielfalt, natürliche Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Dies ist die höchste Kategorie. Entsprechend hoch ist der Kompensationsbedarf, selbst nach dem Verfahren gemäß Anlage zum aktuellen Windenergieerlass. Es ist davon auszugehen, dass der Kompensationsbedarf etwa um den Faktor 3-4 größer ist, als wenn die Anlagen auf Ackerflächen außerhalb des Waldes errichtet würden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist im Kreis Heinsberg ein Novum. Es ist hier die Aufgabe der Landesbehörden, die Übereinstimmung der von der Stadt Wassenberg vorgelegten Planung mit den Zielen der Raumordnung zu überprüfen.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben **Bedenken**.

Begründung:

1. Durch die von der Stadt Wassenberg frei gewählten Ausschlusskriterien bzw. weichen Tabukriterien
 - a) 650 m Abstand einer Windenergieanlage (WEA) zu Siedlungsbereichen,
 - b) Flächenmindestgröße der Konzentrationszonen von mindestens 10 ha,
 - c) Belegung der in Frage kommenden Konzentrationszonen mit mindestens drei WEA und
 - d) „Szenario WEA 200 m“, wonach ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden sollen,

werden für die Errichtung von WEA potenziell geeignete Flächen nicht berücksichtigt.

Insbesondere das „Szenario 200 m“ belegt - so die Ausführungen der Potentialstudie aus dem Jahr 2016 -, dass die Potentialfläche „Birgeler Wald“ zwar für 200 m-WEA bedingt geeignet wäre, allerdings werden hierdurch Potentialflächen im Stadtgebiet Wassenberg ausgeschlossen, die für kleinere Anlagen (Höhen ab 150 m / 175 m / 190 m) zusätzlich nutzbar wären. Bei diesen Standorten wäre ebenfalls ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen, die nach dem BImSchG weitestgehend

zulassungsfähig sind, unter hoher Energieausbeute gegeben (siehe Pkt. 8 der Potentialstudie aus dem Jahr 2016).

2. Die Potentialfläche „Birgeler Wald“ (sowie die Flächen „Ophover Wald“ und „Myhl“) kommt nach den Ausführungen der Potentialstudie nur in Betracht, wenn geprüft wurde, dass die Anlagen die vorhandene seismologische Station in Wassenberg nicht negativ beeinflusst (vgl. Punkte 5.1, 5.2 und 5.3 „Tektonik / Seismik“).

Für eine weitere Bearbeitung der Anfrage benötige ich daher ein entsprechendes Gutachten.

Amt für Bauen und Wohnen - Planung

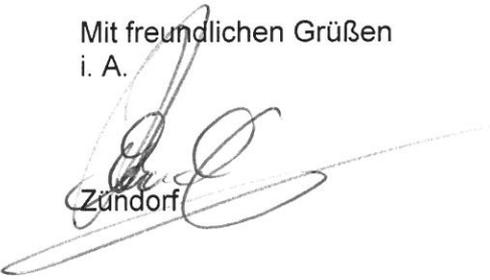
Durch die gewählten Ausschlusskriterien

- 650 m Abstand zu Siedlungsbereichen
- Mindestgröße der Konzentrationszonen von >10 ha und mindestens 3 Windenergieanlagen pro Konzentrationszone
- Ausschließlich Windenergieanlagen >200 m

werden andere potential geeignete Flächen im Stadtgebiet für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen, z. B. Effeld-Süd und Myhl, nicht berücksichtigt. Gemäß der Potentialstudie wären an diesen Standorten Windenergieanlagen mit Höhen von 150 m bis 190 m wirtschaftlich zu betreiben. Somit kann nach den Ausführungen der aktuellen Potentialstudie auch außerhalb der zusammenhängenden Waldfläche „Birgeler Wald“ mit vertretbarem Aufwand der Windenergie substantiell Raum gegeben werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Zündorf



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Fachbereich 6
Herr Sendke
Postfach 12 20
41846 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing: 05. Okt. 2016
Amt: BM/6

Datum: 26.09.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

33 - 52230

Auskunft erteilt:

Frau Rombey

yvonne.rombey@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: R 2050

Telefon: (0221) 147 - 4125

Fax: (0221) 147 - 4181

Blumenthalstraße 33,
50670 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn bis Reichensperger-
platz

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

Zahlungsbuchung bitte an zent-

ralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 12.09.2016

Ihr Zeichen: 63 20 00

Sehr geehrter Herr Sendke,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.

Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rombey)

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



**EWV Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH**
Willy-Brandt-Platz 2
52222 Stolberg
Telefon 02402 101-0
Telefax 02402 101-1015
www.ewv.de

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ■ Postfach 1607 ■ 52204 Stolberg

Stadt Wassenberg
Fachbereich 6
Herr Sendke
Postfach 12 20
41846 Wassenberg



04. Oktober 2016
Franz-Josef Türck-Hövener
Telefon 02402 101-1551
Telefax 02402 101-52 1551
e-mail: frajo.tuerck@ewv.de

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Aus- schlusswirkung

Sehr geehrter Herr Sendke,

seitens der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH sowie der regionetz GmbH bestehen gegen die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Bei eventuellen Rückfragen steht Ihnen Herr Türck-Hövener gerne zur Verfügung.

Die von Ihnen beigefügte CD senden wir zu unserer Entlastung zurück.

Freundliche Grüße

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

i.A. Franz-Josef Türck-Hövener

i.A. Karen Below

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Städteregionsrat Helmut Etschenberg
Geschäftsführung:
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt. Ing. Manfred Schröder
Sitz: Stolberg (Rhld.),
Reg.-Gericht Aachen HRB 11501

Betriebsführung der Gesellschaften:
Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH
Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH
Wärmeversorgung Würselen GmbH
GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH
EWV Baesweiler GmbH & Co. KG



Körperschaft des
öffentlichen Rechts

- Flussgebietsmanagement -

Auskunft erteilt:

Arno Hoppmann

Verwaltungsgebäude:
Eisenbahnstraße 5
52353 Düren

Telefon: 02421 494 - 1312
Telefax: 02421 494 - 1019
E-Mail: arno.hoppmann@wver.de
Internet: www.wver.de


(Gewässer und Talsperren)

402.10-020-0409
BLPL_13469

Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • 52325 Düren

Bürgermeister
Postfach 12 20
41846 Wassenberg

Stadt Wassenberg	
Eing.:	10. Okt. 2016
Amt:	B416

Ihr Zeichen
63 20 00 Sd/Wo

Ihre Nachricht vom
12-09-2016

Unser Zeichen
4.02 Hop/Kd 13469

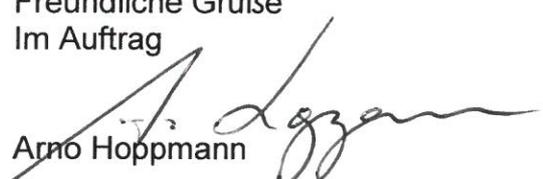
Datum
06.10.2016

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur werden keine Bedenken geäußert.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Arno Hoppmann

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 10.10.2016
SIS/ND Aktenzeichen: 201601978

Bezeichnung der Maßnahme: Stadt Wassenberg: 51. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung.

Art der Maßnahme: WEA-Vorranggebiet
Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Aktenzeichen: *Anfrage von:*
Datum: 63 20 00 Sd/Wo
Name: 12.09.2016
Adresse: Stadt Wassenberg
Postfach 1220
41846 Wassenberg
E-Mail: sendke@wassenberg.de
Objekt

Dauer: unbefristet

Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)
51 8 17,2	6 10 0,8		2000
51 8 16,8	6 10 17,3		2000
51 8 18,5	6 10 23,9		2000
51 8 11	6 10 39,8		2000
51 7 58	6 10 32,1		2000
51 7 59,4	6 9 31		2000
51 8 14,7	6 9 34,2		2000
51 8 23,4	6 9 50,9		2000
51 8 19,8	6 10 3,2		2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Oktober 2016. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jakob Geiß

Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

i. A. Jekaterina Weber

Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Jakob Geiss am 10.10.2016)



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Bürgermeister der
Stadt Wassenberg
Postfach 1120
41846 Wassenberg

Stadt Wassenberg	
Eing.:	14. Okt. 2016
Amt:	B416

Regionalniederlassung Niederrhein

Kontakt: Herr Budnick
Telefon: 02161/409-290
Fax: 02161/409-155
E-Mail: klaus.budnick@strassen.nrw.de
Zeichen: 20400/40.400.020/2.10.07
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 13.10.2016

51. Änderung des Flächennutzungsplanes Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 12.09.2016, Az.: 63 20 00 Sd/Wo

Anlage: 1 Übersichtslageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

das klassifizierte Netz der Bundes- und Landesstraßen wird von dem o.a. Plangebiet nicht unmittelbar berührt.

Gegen die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

Das o.a. Plangebiet soll über vorhandene Wirtschaftswege (Rödger Bahn, Birgeler Bahn) zu den freien Strecken der L 117, Abschnitt 2, Station 0,550 und B 221, Abschnitt 19.5, Station 0,530 hin erschlossen werden. Die Regulierung von Schäden, die Schwerlasttransporte an den Einmündungen der Erschließungswege in die Landes- bzw. Bundesstraßen anrichten, hat sich aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten als schwierig erwiesen. Deshalb ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Ggfls. sind die Einmündungen in die L 117 und B 221 auszubauen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Budnick)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: BIC:
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein

Breitenbachstr. 90 · 41065 Mönchengladbach
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach
Telefon: 02161/409-0
kontakt.ml.nrw@strassen.nrw.de

Kreisstelle Heinsberg
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Wassenberg
z. Hd. Herrn Sendke
Postfach 1220
41846 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: 17. Okt. 2016
Amt: BMB

Kreisstelle

Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

Heinsberg

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Schäfers

Durchwahl: 02162 3706-36

Fax : 02162 3706-92

Mail : dietmar.schaefers@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: 63 20 00

vom: 12.09.2016

20161014_Wassenberg_FNPÄ_51.docx

Viersen 14.10.2016

vorab per Mail an: sendke@wassenberg.de

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung; Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Sendke,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 13.06.2013 bringen wir Folgendes vor:

Die im Umweltbericht und in der Begründung priorisierte Kompensation durch Inanspruchnahme eines vorhandenen Ökokontos wird vor dem Hintergrund der Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen ausdrücklich begrüßt.

Durch den zu erwartenden Waldausgleich, der zusätzlich zu Kompensation zu erbringen sein wird, könnten landwirtschaftliche Flächen durch Aufforstung betroffen sein. Hierzu regen wir an, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Aufforstung möglichst zu vermeiden und stattdessen Aufwertung vorhandener Waldflächen zu priorisieren. Sollte sich eine Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen nicht vermeiden lassen, bitten wir diese auf agrarstrukturell geringerwertigen Flächen (z. B. kleine, verwinkelte Flächen, Flächen in unmittelbarer Nähe zum Wald, Flächen mit geringer Bodenpunktzahl) umzusetzen.

Zusätzlich käme u. E. in Betracht, aufgeforstete Flächen aus einem Ökokonto für den Waldausgleich in Anrechnung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hoffmann
Dienstellenleiter

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Stadt Wassenberg
z. Hd. Herrn Sendke
Postfach 12 20
41846 Wassenberg

Stadt Wassenberg	
Eing.	17. Okt. 2016
Amt:	BM/16

Grundsatzfragen und Strategien ProgrammverbreitungAppellhofplatz 1 50667 Köln Postanschrift 50600 Köln
Telefon +49 (0)221 220 1108 Telefax +49 (0)221 220 771108Ihr Zeichen 63 20 00 Sd/Wo
Unser Zeichen HA PVN / GSPV

Köln, 14.10.2016

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung;

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Sendke,

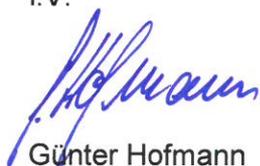
mit Schreiben vom 12.09.2016 baten Sie uns um Stellungnahme, in wieweit die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt werden.

Die im Betreff genannte 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg wurde auf die Verträglichkeit mit den vom WDR für die Programmverbreitung genutzten Richtfunkstrecken geprüft. Es liegen diesbezüglich keine Bedenken vor.

Zukünftige Anfragen bitte ich Sie nicht mehr an die Abteilung Senderbetriebstechnik zu senden, sondern an folgende Adresse zu richten:

Westdeutscher Rundfunk
Grundsatzfragen und Strategien Programmverbreitung
50600 Köln

Freundliche Grüße

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK
i.V.
Günter Hofmann

i.V.


Dr. Oliver Kluth

NABU Heinsberg • Nirmer Straße 8 • 52525 Heinsberg

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Postfach 1220
41846 Wassenberg

Stadt Wassenberg	
Eing.:	17. Okt. 2016
Amt:	BM16



Kreisverband Heinsberg

Michael Straube
Eichenstraße 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-8094043
Tel. 0177-8892450
nabuheinsberg@aol.com

Wegberg, 14.10.2016

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 12.9.2016 - AZ 63 20 00 Sd/Wo

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Nachfolgend nehmen wir Stellung zu der von Ihnen geplanten Ausweisung einer Windkonzentrationszone im Birgelener Wald im FNP der Stadt Wassenberg. Wir behalten uns eine ergänzende Stellungnahme im Rahmen der ausstehenden und aus unserer Sicht gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung für die aktuell geplante Fläche vor.

Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 17.7.2013 in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Untersuchungsumfang für die damals geplante, ähnliche gelegene, aber deutlich größere Konzentrationszone im Birgelener Wald. Die Argumente sind seitdem auch auf unserer Homepage nachzulesen. Viele unserer jetzt vorgetragenen Punkte zum notwendigen Untersuchungsumfang und zu dieser Zone sind der Stadt Wassenberg, den Gutachtern und den an der Errichtung von WEA im Birgelener Wald beteiligten Unternehmen damit seit gut drei Jahren bekannt.

Bankverbindung

Kreissparkasse Heinsberg
BLZ 312 512 20
Konto-Nr. 109 18
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

Naturschutzbund Deutschland

Kreisverband Heinsberg e. V.
Nirmer Str. 8
52525 Heinsberg
Telefon: 0 24 53/38 34 87
info@NABU-Heinsberg.de

NABU online

Informationen und Service
im Internet:
www.NABU-Heinsberg.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Wie schon 2013 dargelegt, stellt die geplante Waldfläche einen wertvollen Lebensraum im waldarmen Kreis Heinsberg dar. Sie liegt unmittelbar benachbart zu drei sensiblen, über Meldungen zur FFH-Richtlinie europaweit geschützten Lebensräumen, den Bachtälern von Schaagbach und Helpensteiner Bach und dem niederländischen Nationalpark De Meinweg. Daher ist neben einer Artenschutzprüfung auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen. Mit dem Effelder Waldsee und dem Nationalpark liegen zwei bedeutende Rastgebiete für Zugvögel in der Nähe. Die Lage der Fläche an der Terrassenkante kann potentiell zu Problemen beim Vogelzug führen. Weiter ist das Gebiet Teil des Biotopvernetzungsconzeptes des Landes Nordrhein-Westfalen und Teil des einzigen großen Waldgebietes im Kreis Heinsberg. Damit hat es - neben der Holzproduktion - lokal und überregional eine besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz sowie für Tourismus und Erholung.

Voruntersuchung und Flächenauswahl (Potentialstudie)

Die vorliegende, neue Potentialstudie aus dem August 2016 wurde erstellt, um u.a. rechtliche Änderungen wie den neuen Windenergie-Erlass des Landes NRW aus 2015 einfließen zu lassen. Ziel dieses Erlasses ist es, den Ausbau der Windenergie zu fördern und mit dem Wald und Landschaftsschutzgebieten weitere Flächen für Windenergieanlagen (WEA) zu öffnen. Trotzdem kommt die Potentialstudie zu dem Ergebnis, dass es nur drei mögliche Flächen zum Bau von WEA in Wassenberg gibt, von denen dann der Birgelener Wald bevorzugt wird. Die alte Potentialstudie hatte immerhin noch eine weitere Zone (südlich Effeld) in der Endauswahl.

Da 2016 dieselbe Zone bevorzugt wird, für die bereits 2013 eine etwas größere FNP-Änderung geplant wurde und für die bereits Immissionsschutzanträge zur Errichtung von vier Anlagen innerhalb der nun verkleinerten Zone beim Kreis Heinsberg gestellt wurden, muss man annehmen, dass die Auswahl nicht neutral erfolgt ist, sondern dass die weichen Kriterien massiv dahingehend festgelegt wurden, dass nur der Birgelener Wald übrig bleibt. Bedenkenswert ist dabei, dass die Stadt Wassenberg dort eine Fläche besitzt, auf der eine WEA errichtet werden soll.

Durch die Wahl anderer Kriterien wären durchaus weitere Flächen in Wassenberg möglich, etwa südlich von Effeld. Dass andere Antragsteller als BMR und andere Betreiber als die NEWre glauben, dass man auch außerhalb des Birgelener Waldes WEA wirtschaftlich betreiben kann, zeigt der Antrag für drei Anlagen im Offenland bei Wassenberg-Ohe. Und auch die Potentialstudie geht davon aus, dass "im gesamten

Stadtgebiet Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe vorliegen, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen zulassen" (S. 13).

Unabhängig vom zuvor Ausgeführten sind wir überzeugt, dass die Stadt Wassenberg durch entsprechende Kriterien auch überzeugend darlegen könnte, dass moderne, große WEA in Wassenberg keinen Platz haben. Wassenberg besitzt ein relativ kleines Stadtgebiet mit vielen Siedlungen, das aber mit den großen Wäldern, dem benachbarten Meinweg und der Rur eine hohe Bedeutung für Erholung und Naturschutz hat. Und Erholung und Tourismus hat sich die Stadt groß auf ihre Fahnen geschrieben. Dazu passt keine WEA-Planung, bei denen zwei WEA unmittelbar an einem PREMIUM-Wanderweg liegen und zwei weitere in Sicht- und Hörweite (wie beantragt, nach der Musterkonfiguration für vier Anlage in der Potentialstudie eine Anlage am Premiumwanderweg und drei weitere in Sicht- und Hörweite)! Der Birgelener Wald ist eines der ruhigsten Gebiete im Kreis Heinsberg. Durch laute WEA fände eine gravierende Störung für Erholung und Naturschutz statt. Damit werden wesentliche Funktionen des Waldes beeinträchtigt (Widerspruch zu Potentialstudie 2016, S. 7, 1. Abs.). Wir sehen auch nicht die Notwendigkeit, regenerative Energie in Wassenberg unbedingt durch Windenergie zu erzeugen. Die Mülldeponie, ungenutzte Industrieflächen und (Mais)Äcker bieten neben zahlreichen geeigneten Dächern riesige Flächen für Photovoltaik. Andere Kommunen wie die Stadt Viersen, die den Wald als bedeutsam für die Erholung ansehen, schließen Waldflächen als Standorte für WEA pauschal aus.

Entsprechend widersprechen wir der Aussage der Potentialstudie, die weichen Kriterien müssten soweit angepasst werden, bis der Windenergie substantiell Raum gegeben wird (Potentialstudie 2016, S. 14, 3. Abs.). Eine Erhöhung des Abstandes zu Schutzgebieten sowie ein deutlicher Abstand zu wichtigen Infrastrukturen für die Erholung wie Wanderwegen würde WEA in Wassenberg ganz ausschließen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird deutlich, dass der Birgelener Wald von hoher öffentlicher Bedeutung ist und die Errichtung von WEA daher gegen das Baugesetzbuch (§ 35 BauGB) verstoßen würde.

Der Bau von WEA würde auch gegen das Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten im LP verstoßen.

Weiter sind WEA im Wald nach dem gültigen LEP abzulehnen, wenn es geeignete Standorte außerhalb von Wäldern gibt. Wenn die Stadt Wassenberg unbedingt WEA zulassen wollte, wäre es möglich, geeignete Flächen außerhalb von Wäldern zu finden. Entgegen der Annahme in der Potentialstudie (August 2016) ist der neue LEP noch nicht rechtskräftig. Entsprechend können WEA im Wald von der

Immissionsschutzbehörde abgelehnt werden, wenn in Wassenberg Anlagen im Offenland genehmigt werden, wie sie bei Ohe beantragt wurden.

Uns fehlen in der Potentialstudie Ausführungen zur Standsicherheit. Es ist bekannt, dass große Teile von Wassenberg, aber auch Teile von Wegberg von Bergsenkungen durch die Kohleförderung der Zeche Sophia-Jacoba in Hückelhoven betroffen sind. Ein nahe gelegenes Beispiel dafür ist die Naturwaldparzelle Dalheim (knapp 1 km nördlich der geplanten Konzentrationszone), wo erst durch Bergsenkungen ein sehr großes Gewässer entstanden ist. Aufgrund dieser Situation sind u.U. weitaus tiefere Gründungen und großflächigere Fundamente notwendig als an anderen Stellen in Wassenberg.

Weiter wird der Brandschutz nicht berücksichtigt. Die vorgesehene Fläche liegt auf der Kuppe zwischen den Bachtälern von Helpensteiner und Schaagbach. Es überwiegen kiesig-sandige, trockene Böden, auf denen großflächig trockener Nadelwald stockt. In der weiteren Umgebung wachsen auch ältere und wertvolle Laubholzbestände sowie Alleen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Naturschutz. Auch diese Flächen wären im Falle eines Großbrandes bedroht. WEA können nicht vom Boden aus gelöscht werden. Ein Brand in einer Gondel, wie er bereits in Wegberg-Petersholz und zuletzt in Isselburg (vgl. folgende Fotos, Standort auf einer Ackerfläche neben Wald), an alten, relativ kleinen Anlagen aufgetreten ist, kann nicht bekämpft werden. Durch herabfallende, brennende Teile und Funkenflug können Flächen in Brand gesetzt werden, die u.U. weit mehr als 100 m entfernt sind, bei Nabenhöhen um 140 m sicher weitaus weiter. Gewässer zur Löschwasserentnahme fehlen im Birgelener Wald völlig. Es ist den Unterlagen, die ja auch der Willensbildung in der Wassenberger Politik und in der Bevölkerung dienen, nicht zu entnehmen, dass zum Schutz vor großflächigen Waldbränden auch großflächig abgeholzt werden müsste. Außerdem müssten Löschwasserteiche angelegt und künstlich abgedichtet werden. Auch dafür wäre weiterer Wald zu roden. Insgesamt wären also nicht nur für die Anlagen, Kranstell- und Montageflächen und Wegeausbau Wald zu roden und Bäume zurückzuschneiden, sondern auch für Brandschutzflächen und Feuerlöschteiche, insgesamt vermutlich mindestens auf mehreren 10 ha (= mehrere 100.000 m²). Feuerlöschteiche in der Nähe der oder zwischen den Anlagen verbieten sich aber, da sie unweigerlich geschützte, windenergie-sensible Tierarten anlocken würden.

Aus diesem Grund halten wir Anlagen im Birgelener Wald für unmöglich, da hier massiv gegen die Gebote der Vermeidung und Minderung von Eingriffen verstoßen wird. Im Gegenteil würden hier die - für Wassenberg - massivsten Eingriffe durch

Bau und Betrieb von WEA stattfinden. Die - auch für Wassenberg - sehr große Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse wurde ja in der ASP nachgewiesen.

Weitere kritikwürdige Punkte der weichen Kriterien (Tab. 2):

- 650 m Abstand zu Siedlungen überschreitet den i.a. in Potentialstudien verwendeten Abstand der dreifachen Anlagenhöhe bei weitem, selbst wenn man von 200 m hohen Anlagen ausginge
- Allen, auch kleinen Siedlungen (ASB und Wohnbauflächen) noch 200 m Ausdehnung in alle Richtung zuzugestehen, ist aufgrund der Notwendigkeit der Verringerung zusätzlicher Flächenversiegelung und der mittelfristig auch im Kreis Heinsberg sinkenden Bevölkerung, nicht realistisch.
- Der generelle Ausschluss von Industrie- und Gewerbeflächen widerspricht dem Anspruch, das gesamte Gemeindegebiet zu untersuchen.
- Weiches Kriterium Flächengröße (Nr. 23): Die Abstände der Anlagen sind falsch. Der fünffache Durchmesser Abstand in Hauptwindrichtung beträgt bei den zugrunde liegenden Anlagen (100 m Rotordurchmesser) 500 m, nicht 250 m und in anderen Windrichtungen 300 m, nicht 150 m. Entsprechend der Hauptwindrichtung Südwest stehen mehrere der in den Musterkonfigurationen (Abb. 13 und 18) gezeigten Anlagen in Hauptwindrichtung zu nahe aneinander. Tatsächlich müssten die Abstände noch größer sein, verweist die Potentialstudie (S. 5) doch selbst auf die im NRW-Erlass angenommenen 180 m großen Anlagen, mit denen im Wald in der Regel wirtschaftlich Windenergie gewonnen werden kann. Diese Anlagen haben meist größere Rotordurchmesser als 100 m (z.B. in Heinsberg-Randerath beantragt: Gesamthöhe 178 m, Nabenhöhe ca. 120 m, Rotorradius 117 m).
- Weiche Kriterien Flächengröße und Anlagenzahl: Der NABU widerspricht der Behauptung, drei Anlagen ließen sich nur auf Flächen ≥ 10 ha realisieren. Bei entsprechender Anordnung können die o.g. Entfernungen für Anlagen mit 100 m Rotordurchmesser eingehalten werden.
Es ist auch fraglich, ob angesichts des geplanten, schweren Eingriffs in den Birgelener Wald (oder andere Wälder) mehrere einzelne Anlagen für Bevölkerung und Natur nicht die verträglichere Variante wären.

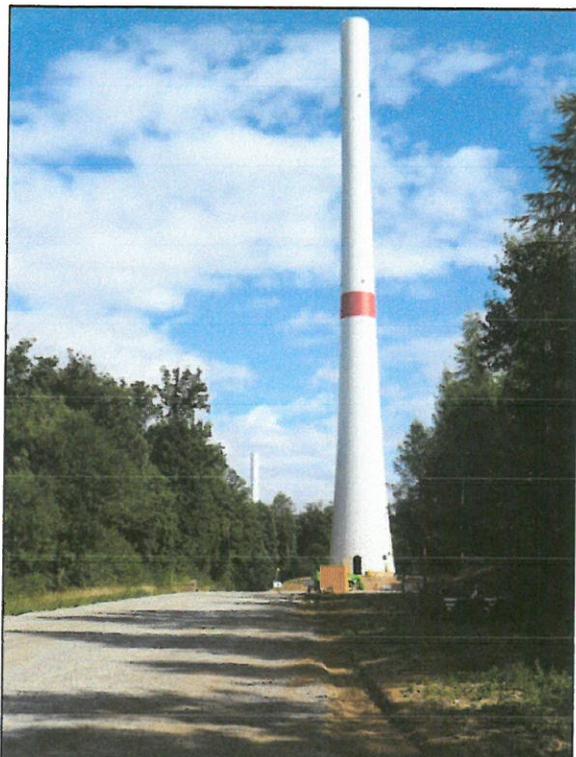


Abgebranntes Windrad bei Isselburg, Kreis Kleve (28.8.2016)

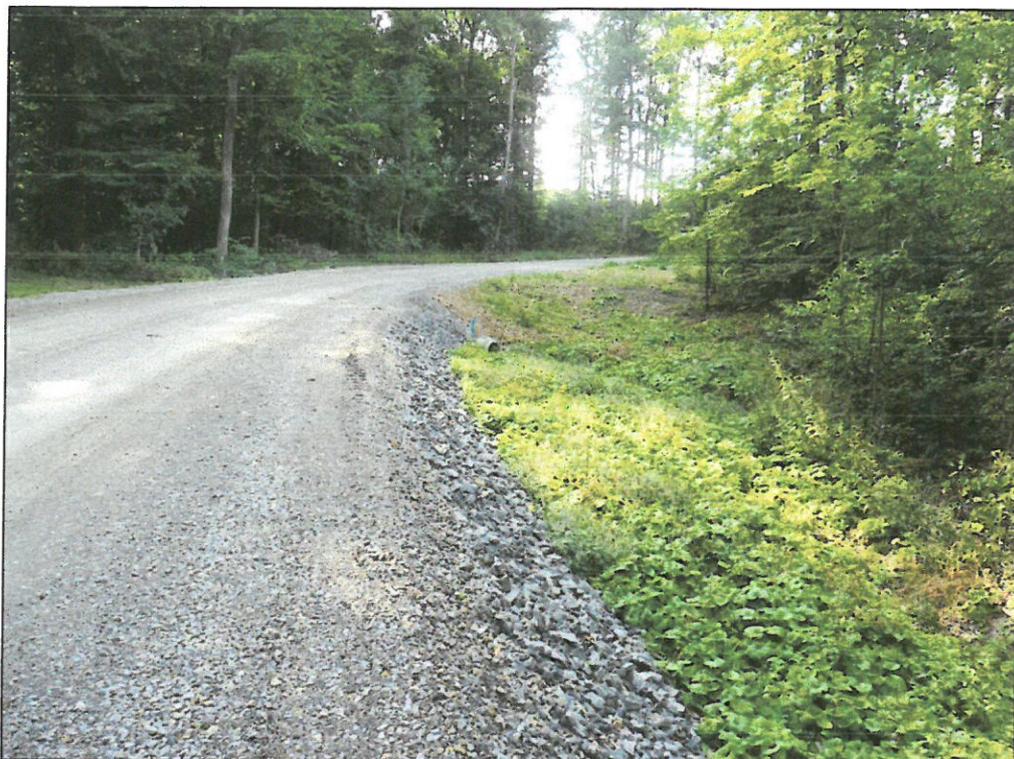


Hätte die Isselburger Anlage im Wald gestanden, wäre vermutlich ein großflächiger Waldbrand die Folge gewesen (Isselburg, Kreis Kleve, 28.8.2016)

Nachfolgend Bilder aus einem Windpark im Bau im Klosterwald bei Creglingen (Baden-Württemberg), die deutlich machen, wie massiv die Rodungen und Wegeausbauten im Wald für Transport, Lagerung, Montage und Aufbau der großen modernen Anlagen sind.



Bau von WEA im Klosterwald bei Creglingen (Baden-Württemberg, Sommer 2015). Es handelt sich - wie für dne Birgelener Wald beantragt - um Anlagen mit einer Höhe von 199 m (139 m Nabenhöhe, 120 m Rotordurchmesser).



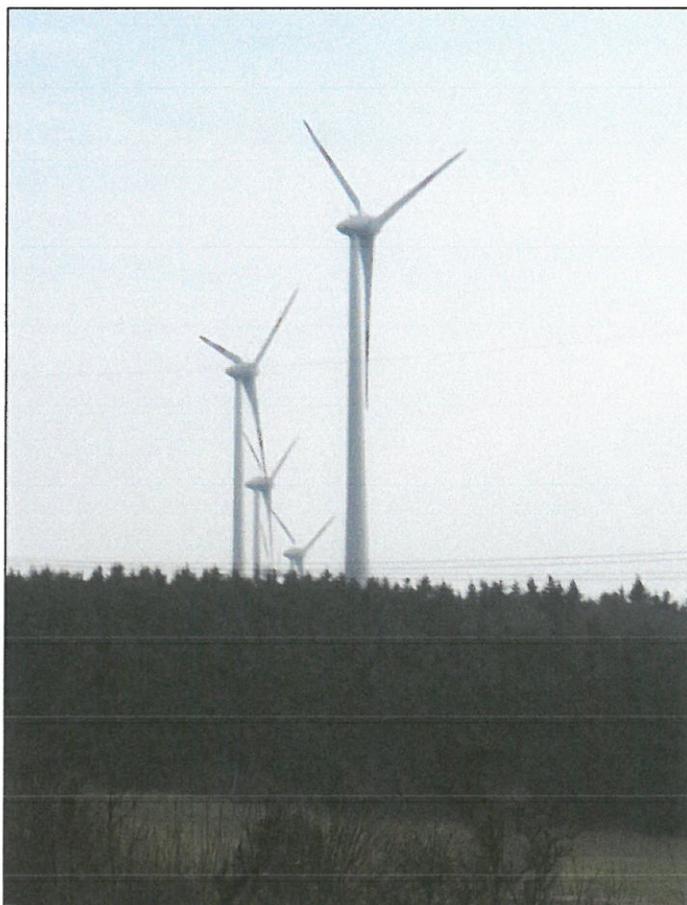
Breiter Wegeausbau und massive Aufschüttungen für den Bau von WEA im Klosterwald bei Creglingen



Breiter Kurvenausbau für den Bau von WEA im Klosterwald bei Creglingen



Allein für den Bau der Anlagen und Flächen zur Lagerung, Montage und Kranstellflächen werden mehrere 1.000 m² gerodet und müssen teilweise dauerhaft offen gehalten werden.



Blick auf Anlagen, die im Hunsrück (Rheinland-Pfalz) im Wald gebaut wurden (Ostern 2012)

Stellungnahme NABU KV Heinsberg vom 14.10.2016 zur Ausweisung einer Konzentrationsfläche für WEA im Birgelener Wald in Wassenberg

Wirtschaftlichkeit

Auf S. 30/31 der Potentialstudie 2016 wird behauptet, die Unterschiede der Windgeschwindigkeiten wären nicht groß. Dazu ist festzuhalten, dass die zu erzielende elektrische Leistung von WEA mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit steigt. Aufgrund der Potenzierung sind auch scheinbar geringe Unterschiede der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit sehr wohl gravierend, wie die folgende Liste zeigt (dargestellt sind nur vier häufig genannte Zahlenwerte der mittleren Windgeschwindigkeit in 100 m Nabenhöhe und ihre 3. Potenz):

$$5,0^3=125$$

$$5,25^3=145$$

$$5,5^3=166$$

$$6,0^3=216$$

D.h. in Gebieten mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6 m/s in 100 m Höhe kann der Ertrag um 50 % höher liegen als in Gebieten mit 5,25 m/s und fast doppelt so hoch wie in Gebieten mit 5,0 m/s. Diese Unterschiede liegen weit über dem, was als manchmal als schädlicher Verlust angegeben wird, wenn WEA etwa zum Schutz von Fledermäusen zeitweise und bei niedrigen Windgeschwindigkeiten (und niedrigem Ertrag) abgeschaltet werden (maximal wenige Prozent Verlust). Es sollte also im Sinne der Betreiber, aber auch im Sinne der Stadt Wassenberg sein, Standorte mit hohem Ertrag zu wählen. Ziel der Förderung und Privilegierung der Windenergie in Deutschland und NRW ist es ja, möglichst viel Strom aus Windenergie zu gewinnen und nicht die Erschließung weniger geeigneter Flächen.

Eine weitere Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit kann sich ergeben, wenn WEA an Standorten errichtet werden, die aufgrund des Artenschutzes längere als die oben angenommenen Abschaltzeiten erfordern. Der Gutachter der Artenschutzprüfung (ASP) hat bereits drei schlagrelevante Fledermausarten angegeben. Die Rauhauffledermaus kommt ebenfalls zur Zugzeit und im Winter häufig im Kreis Heinsberg und sicherlich auch im Birgelener Wald vor. Ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus ist möglich. Weiter gibt der Gutachter der ASP das Vorkommen einer Wochenstube des Kleinabendseglers als wahrscheinlich an. Eigene Untersuchungen legen nahe, dass dort im Herbst auch Kleinabendsegler balzen (10.9.16). Dies würde aufgrund der hohen Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse und der großen Aktionsradien der schlagrelevanten Arten dazu führen, dass Windräder im Birgelener Wald über längere Zeit abgeschaltet werden müssten, etwa im Sommer sowie zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst die ganze Nacht. Auf späte Aktivitäten des ziehenden Großen Abendseglers im windreichen und damit ertragreichen Herbst hat der NABU den Gutachter hingewiesen.

Ein Artenschutzgutachten, das in zahlreichen Punkten zu kritisieren ist (s.u.), wurde nur für die Zone Birgelener Wald vorgelegt. Aufgrund der fehlenden Gutachten für andere Zonen und der kritischen Punkte in diesem Gutachten kann es nicht dazu dienen, den Birgelener Wald gegenüber anderen Zonen zu bevorzugen, zumal dort die Verkehrsanbindung günstiger und der flächige Eingriff in den Wald geringer wäre. Im Gegenteil zeigt die ASP die hohe Bedeutung des Birgelener Waldes u.a. für zahlreiche Fledermausarten.

Merkwürdig mutet der Exkurs mit dem Szenario 200 Meter hoher Anlagen an. Im Prinzip ist die Annahmen 200 m hoher Anlagen sinnvoll, da die Stadt Wassenberg scheinbar nur WEA im Wald zulassen will, im Wald ohnehin keine deutlich kleineren Anlagen gebaut werden (siehe Erlass, mind. 180 m hoch) und bereits vier 199 m hohe Anlagen im Birgelener Wald beantragt wurden.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob das Kriterien Mindestfläche und mindestens drei Anlagen hier noch gilt. Schließlich will man der Windenergie substantiell Raum bieten und eine bestimmte Energiemenge erzielen. Dies ist aber u.U. bereits mit zwei großen Anlagen möglich statt mit drei kleineren, da in großen Höhen der Wind stärker, dauerhafter und weniger turbulent weht als in geringeren Höhen.

Das 200 m-Szenario sofort wieder zu verwerfen, obwohl gerade diese großen Anlagen bereits beantragt wurden, ist widersinnig und v.a. wohl dadurch zu erklären, dass aufgrund der im 200 m-Szenario resultierenden kleineren Potentialfläche zwei der bereits beantragten Anlagen mehrere 10 m außerhalb der Konzentrationsfläche liegen und entsprechend neu beantragt werden müssten.

Artenschutzprüfung

Wie wir bereits 2013 gefordert haben, muss sich der notwendige Untersuchungsumfang muss sich an den geplanten Eingriffen orientieren, die neben dem Betrieb auch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen umfassen, hier also auch Wegebau bzw. Ertüchtigung und Rodungen für Wegebau, Anlage- und Kranstellflächen sowie notwendige Rodungen aufgrund des Brandschutzes und ggf. für die Anlage von Feuerlöschteichen, aber auch die Schaffung von Leitstrukturen für Fledermäuse durch den Wegebau, die Schaffung von Jagdgebieten auf Wegen und Stellflächen und die Hinleitung von Fledermäusen zu den Mastfüßen.

Für die Fledermäuse hat der NABU bereits 2013 die Einhaltung des Methodenstandards des Landesfachausschusses Fledermausschutz gefordert, da

ein veröffentlichter Landesleitfaden mit notwendigen Untersuchungsumfängen im Juli 2013 noch nicht vorlag. Einen Entwurf eines solchen Leitfadens haben Umweltministerium und Städte- und Gemeindebund aber bereits im Frühjahr 2013 verbreitet. Eine überarbeitete Fassung wurde im November 2013 veröffentlicht (MKUNLV & LANUV 2013). Den Methodenstandard des Landesfachausschusses Fledermausschutz und den Entwurf des Landesleitfadens hatte der NABU Heinsberg bereits am 4.7.2013 per Email an Herrn Sendke geschickt. Dem Gutachter der ASP waren diese Papiere ebenfalls spätestens 2013 bekannt. Bereits vorher gab es Standards für den notwendigen Methodenumfang bei Untersuchungen für WEA, u.a. vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (2011 und 2014) und von EUROBATS (2011 und 2014). Diese Standards sind sowohl dem Gutachter von FNP und Immissionsschutzverfahren als auch dem Antragssteller für die im Birgelener Wald bereits beantragten WEA sicherlich bekannt gewesen.

Umso überraschter sind wir, dass der Gutachter diesen Leitfaden zwar da, wo er passt (etwa bei der Einschränkung der schlagrelevanten Arten, Bsp.

Wespenbussard) gerne zitiert, den Methodenstandard jedoch unterschreitet (ohne dass es Laien direkt auffällt) und die notwendigen Angaben zu Untersuchungszeiten, Witterung etc., die der Leitfaden ausdrücklich vorschreibt, weglässt.

Damit ist es nicht nur Fledermauskundlern, sondern auch Genehmigungsbehörden und auch Fachbehörden völlig unmöglich, die Qualität des Gutachtens und die Vollständigkeit der Erfassungen zu beurteilen.

Folgende Punkte sind in der ASP (u.a.) zu bemängeln:

- Falsche Darstellung der Konzentrationsfläche in Abb. 1
- Unzureichende Anzahl von Daueraufzeichnungen (vgl. MKUNLV & LANUV 2013)
- Fehlende Daueraufzeichnung über eine Saison (vgl. MKUNLV & LANUV 2013)
- Fehlende Angaben zu Wetter, Kartierzeiten, Laufzeiten und Einstellungen der Daueraufzeichnungen etc., wie in MKUNLV & LANUV (2013) gefordert
- Fehlende Erfassung der Wochenstube des Kleinabendseglers (Misserfolg beim Netzfang)
- Fehlende Erfassungen in März, in der ersten Aprilhälfte und im November
- Lage der Standorte der Daueraufzeichnungen i.W. außerhalb der nun geplanten Konzentrationszone (7 von 9 Standorten außerhalb)
- Lage aller Netzfangstandorte außerhalb der nun geplanten Konzentrationszone
- Vermutlich unzureichende Aufstellungshöhe der Netze (Misserfolg beim Netzfang)
- Fehlende Übersicht über die gefangenen Tiere
- Fehlende Angabe und Darstellung der genauen Standorte der Raumnutzungserfassung der Vögel
- Unzureichende Erfassung von Großvögeln (S. 10, nur Mäusebussard)

- Fehlende Erfassung planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten
- Falschaussage zur Zweifarbfledermaus (S. 13): Ein Tier der Art wurde in der Nähe in Birgelen gefunden (diese und andere Daten wurden dem Gutachter 2013 vom NABU gemeldet)
- Fehlender Nachweis der häufigen, leicht nachweisbaren Arten Rauhaut- und Wasserfledermaus (Angaben zu diesen Arten waren in den vom NABU überlassenen Daten enthalten)
- Ausschluss von Wochenstubenquartieren der Zwergfledermaus im Plangebiet. Aus dem benachbarten Nationalpark De Meinweg sind zahlreiche Quartiere der Art, auch Wochenstuben, an Jagdkanzeln bekannt (JANSSEN 2013).
- Vermutliche Fehlbestimmung der Mückenfledermaus
- Vom Großen Abendsegler liegen inzwischen Wochenstubenmeldungen aus dem nahe gelegenen Elmpter Wald im Kreis Viersen vor (NABU Viersen, mündl. Mitt.)
- Vermutlich unzureichende Kartierung der eigentliche Eingriffsfläche: **Fast alle Vogelreviere und Fledermausnachweise liegen** (bis auf zwei Waldkauzreviere und einzelne Fledermausnachweise über Wegen, in der Weihnachtsbaumkultur und über der Ackerfläche) **außerhalb der jetzt geplanten Konzentrationsfläche (Abb. S. 12 und 17). Dies ist völlig inplausibel und zeigt, dass das aktuell beplante Gebiet unzureichend begangen wurde.**
- Fehlende Höhlenbaumkartierung in der ASP zum FNP (in der ASP zum Immissionsschutzantrag enthalten, aber Ergebnisse ebenfalls nicht plausibel).

Bei den o.g. Punkten handelt es sich nicht nur um Formalia sondern um Fehler mit konkreten Auswirkungen:

- Ohne Erfassungen im März, in der 1. Aprilhälfte und im November werden schlagrelevante ziehende Arten, insbesondere die für die Population so bedeutenden Weibchen des Großen Abendseglers unzureichend erfasst und evtl. ganz übersehen, also methodisch bedingt zu wichtigen Zeiten nicht erfasst.
- Die fehlenden Arten zeigen deutlich, dass entweder die angewendeten Methoden und/oder Geräte (Mikrophone), Geräteeinstellungen oder Mitarbeiter nicht zur anspruchsvollen akustischen Erfassung von Fledermäusen geeignet waren.

Die ASP wurde 2012/13 erstellt. Seitdem wäre drei Jahre Zeit gewesen, sie nachzubessern. Insbesondere hätte 2014-16 versucht werden müssen, die Wochenstube des schlaggefährdeten Kleinabendseglers und ggf. weitere Quartiere der Art im Gebiet und in der näheren Umgebung zu lokalisieren. Dass die ASP noch bearbeitet wurde, zeigt die zum Immissionsschutzantrag der vier Anlagen eingereichte, fast identische ASP vom 15.2.2015: Dort wurden 2015 Höhlenbaumkontrollen aus dem Januar 2015 ergänzt und die Karten der

nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten bearbeitet (Datum der Kartengrundlage 2014 [in der ASP zum FNP ohne Jahresangabe], leichte Unterschiede in der Darstellung der Vogelarten).

Aufgrund des großflächigen Ausbaus von Wegen und Stellflächen, ggf. auch Brandschutzflächen und Feuerlöschteichen, hatten wir bereits 2013 gefordert, auch terrestrisch (am Boden) lebende Arten wie Amphibien und Reptilien zu untersuchen (siehe Artangaben unten).

Bei den Fledermäusen ist die Artenliste in der ASP definitiv unvollständig. Mit den eingesetzten Methoden (und Mitarbeitern) ist es dem Gutachter trotz gezielter Suche nach Arten, die empfindlich für Windenergieanlagen sind, nicht gelungen, die zur Zugzeit und im Winter bei uns im Kreis Heinsberg verbreitete, laut rufende und balzende und damit auffällige Rauhaufledermaus nachzuweisen. Die Art kommt zur Zugzeit bei uns überall vor und überwintert auch hier. Zwei Tiere wurden dem NABU im Dezember 2012 (?) vom Besitzer von Schloss Elsum übergeben, wo sie im Winterschlag in Holzstapeln gefunden wurden (Luftlinie ca. km zur geplanten Konzentrationszone).

Bei den Vögeln ist zunächst die Abwesenheit planungsrelevanter Arten in der Konzentrationszone auffällig. Es scheint, als sei vorrangig (wie bei der Wahl der Netzstandorte und Daueraufzeichnungen bei den Fledermäusen) v.a. die Umgebung der Konzentrationszone untersucht worden.

Auch bei den Vögeln ist die Artenliste unvollständig. Trotz der Hinweise des NABU fehlen Beobachtungen des Wespenbussards. Der NABU geht von einer Brut im Birgelener Wald aus. Auf dem Campingplatz im Südosten der geplanten Konzentrationszone wurde 2016 ein Tier beim Ausgraben eines Wespennestes beobachtet. Weiter liegen von mehreren Personen aus der Nähe des oberen Campingplatzes Beobachtungen des Rotmilans vor. Diese Art fehlt ebenfalls in der Artenliste. Weiter liegt vom Campingplatz die Beobachtung mindestens einer Schlangenart vor. Vermutlich handelt es sich um die planungsrelevante Schlingnatter.

Die aus den Niederlanden erhaltenen Vogeldaten sind nach Aussagen des Übermittlers veraltet. Bei einem Verfahrensbeginn im Jahr 2016 müssen die zugrunde liegenden Daten mindestens bis 2015 reichen, nicht nur bis 2012 oder 2013.

In der ASP fehlen Aussagen zu den Auswirkungen von Rodungen auf die Fauna, insbesondere dazu, dass durch die Schaffung neuer Wege und Lichtungen Tiere wie

Fledermäuse gezielt zu den WEA geleitet werden (was im Offenland so nicht geschieht) und dass durch WEA niedrig fliegende Fledermäuse verstärkt in die Höhe gelockt werden. D.h. Fledermäuse zeigen an WEA ein Verhalten, dass sich ohne entsprechende Bauwerke nicht nachweisen lässt. Unabhängig davon fliegen manche Fledermäuse v.a. bei Zug auch in der Höhe moderner Rotoren.

Anmerkungen zu weiteren vorgelegten Unterlagen

Begründung Teil A

Wir widersprechen deutlich der Aussage auf S. 62, das Lichtraumprofil der Wege sei ausreichend. Dass dem nicht so ist wurde nicht zuletzt beim Ortstermin zur Sitzung des Landschaftsbeirats am 28.9.16 sehr deutlich. Zur Wartung und Reparatur der Anlagen müsste das Lichtraumprofil über Jahrzehnte vergrößert und die randlichen Bäume regelmäßig zurückgeschnitten werden.

Begründung Teil B - Umweltbericht

- Die VV Artenschutz (MUNLV 2010) wurde 2016 überarbeitet.
- Bei den Fledermäusen fehlt die wichtige Angabe der Wochenstube des Kleinabendseglers.
- Bei Waldschnepfe und Mäusebussard wird diskutiert, ob sie nicht wind-energiesensibel sind.
- Für den Kleinabendsegler kann eine Störung mit Auswirkungen auf die Population nicht ausgeschlossen werden.
- Lebensstätten von Fledermäusen finden sich häufiger in dünnen oder mittelstarken Bäumen als in den viel selteneren starken und gesunden Bäumen! Im Gebiet sind auch ältere Kiefernbestände vorhanden. Die Betroffenheit von Quartieren ist gerade nicht auszuschließen und aufgrund der notwendigen großen Rodungen absehbar.
- Es fehlt eine gründliche FFH-Verträglichkeitsprüfung. U.U. sind größere Abstände als 300 m zu untersuchen (MKUNLV und LANUV 2013, S. 22: ggf. abweichende Abstände möglich).
- Ausschluss von Laubwald: In der Praxis wurde im Roteichenbestand im Nordwesten der Zone eine WEA beantragt. Weiter überstreichen die Rotoren u.U. Laubwald oder alten Kiefernwald (letzteres ebenfalls beantragt).
- Anlagenhöhe 150 m: Laut WEA-Erlass, zitiert in der Potentialstudie, sollen Anlagen im Wald mindestens 180 m hoch sein (beantrag sind bereits vier 199 m hohe Anlagen).

- Tab. 3: Es fehlt die in mehreren Gesetzen etc. vorgegebene Minimierung des Eingriffs.
- S. 28: Freizeit/Erholung: Es fehlt der Hinweis auf den zweimal in Nord-Süd-Richtung das Gebiet querenden Premiumwanderweg. In einem Fall wird der Weg vorauss. als Zuwegung beansprucht. Die Anlagen sind sicherlich auch im Nadelwald (Kiefernwald) nicht weitgehend verdeckt. Außerdem steht ein Umbau zu heimischem Laubwald an, der das halbe Jahr lichter ist als Nadelwald, v.a. zunächst aber viel niedriger ist als der bestehende Wald.
- S. 29 Artenreichtum: Gerade das Überstreichen von Waldrändern muss kritisch gesehen werden, da dort vielen Vogel- und Fledermaus Arten fliegen, jagen, patrouillieren und balzen.
- Die Titelzeile von Tab. 2 "Boisheimer Nette" wirft die Frage auf, ob hier nur Texte einer anderen Planung übernommen wurden oder die Untersuchung mit der notwendigen Sorgfalt erfolgt ist.
- Weiter das dreifache Auftreten des Baumfalken in Tab. 2
- **Außerdem die Texte zu Schutzgebieten S. 31-33, rechte Spalte u.a. mit Bezug zu Hünxe und Infrastrukturelementen (Autobahn/Haldenkörper) sowie LSG L9. Dies hat überhaupt nichts mit Wassenberg oder dem Kreis Heinsberg zu tun!**
- Flächenangaben S. 31: ca. 0,25-0,3 ha/Anlage. tatsächlich sind es eher 0,8-1,0 ha pro Anlage (Herleitung siehe Anhang 1) zzgl. Zuwegungen, Brandschutzflächen etc.
- Bergbau S. 37: Der Dülkener Sprung liegt im Kreis Viersen
- lokales Windfeld, S. 38: lokal gibt es extrem starke Verwirbelungen, die Fledermäuse schädigen können und die großen Abstände der hohen Anlagen haben ihre Ursache auch in Verwirbelungen durch benachbarte Anlagen, die Ertrag und Standfestigkeit beeinflussen können.
- 8.8 Die Zeiten des Höhenmonitorings fehlen. Die Geräte müssen von März bis November laufen.
- Zu fordern ist wie andernorts im Kreis Heinsberg ein zweites Gerät am Turm bei sehr hohen Anlagen ein drittes Gerät.
- Die Zahl zu schlagender Fledermäuse pro Anlage und Jahr ist anzugeben. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung zur Berechnung der Abschaltalgorithmen.

Abschließend bitten wir um die Übermittlung der Aufnahmen der Mückenfledermaus sowie aller Aufnahmen des entsprechenden Gerätes in der Nacht der Aufnahme

einer Mückenfledermaus. Die Aufnahmen sind nach MKUNLV & LANUV (2013) zu archivieren. Einen Datenträger stellen wir gerne bereit.

Fazit

Aufgrund der vorherigen Ausführungen werden die Potentialstudie Windenergie der Stadt Wassenberg vom August 2016 und die weiteren vorgelegten Unterlagen als unzureichend und rechtlich angreifbar angesehen. Sie können daher nicht als Grundlage zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet dienen.

Mit der Festlegung dieser Zone wäre weiter im folgenden Genehmigungsverfahren ein Konflikt mit dem BImSchG vorgegeben (§ 50):

"Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der [Richtlinie 96/82/EG](#) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden."

Aufgrund der weit über die Betriebsfläche hinaus reichenden Beeinträchtigungen ist die geforderte Vermeidung von Umwelteinwirkungen auf Gebiete mit hoher Bedeutung für Erholung und Naturschutz gerade im Birgelener Wald nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Straube

NABU Kreisverband Heinsberg e.V.

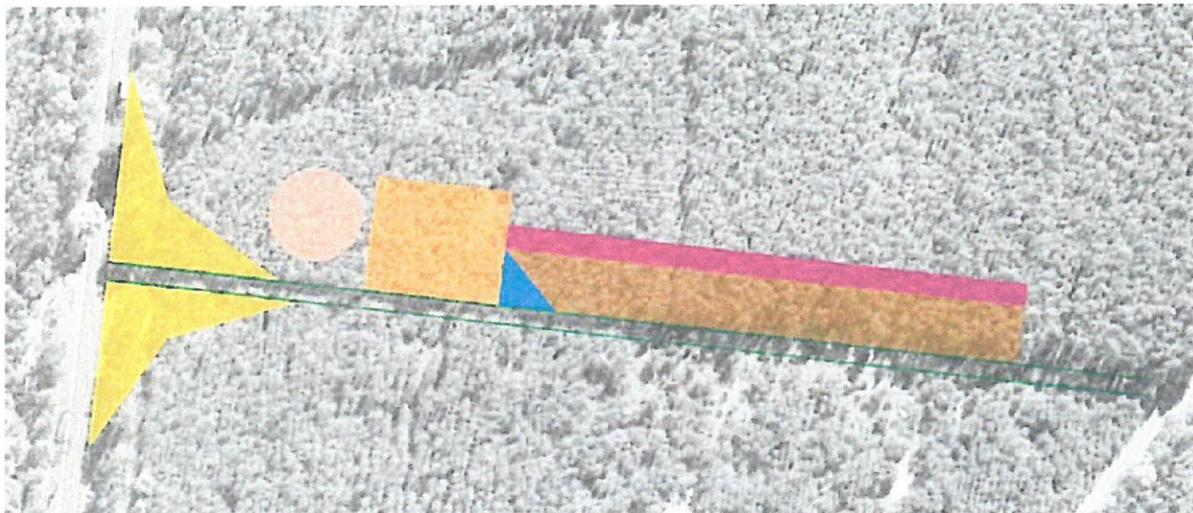
Quellen:

- EUROBATS (2012): Report of the IWG on Wind Turbines and Bat Populations. - 17th Meeting of the Advisory Committee, Doc.EUROBATS.AC17.6.
- JANSSEN, R. (2013): Vleermuizen in Nationaal Park De Meinweg. Resultaten van een soortgroepgerichte inventarisatie in 2012. - Natuurhist. maandblad 102 (4), NHGL, Roermond.
- LANUV (2012): Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW. Teil 1 - Windenergie. - LANUV Fachbericht 40. - Online-Quelle unter:
<http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/Planung/KarteMG.aspx>
- MKULNV (2010A): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen. - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV (2010B): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKUNLV & LANUV (2013): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“. – Fassung 12.11.13
- SÜDBECK, P, H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

Verteiler:

- Stadt Wassenberg
- Kreis Heinsberg - Amt für Bauen und Wohnen (63)
- Kreis Heinsberg - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (61)
- Bezirksregierung Köln - Dez. 51
- Bezirksregierung Köln - Dez. 53
- Landesbüro der Naturschutzverbände

Anhang 1: Waldumwandlung pro WEA (aus Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald vom Mai 2014)



**Waldumwandlung
einzelne
Windenergieanlage**

Flächeninanspruchnahme_eine_WEA

	Zufahrt
	Überschwenkbarer Bereich
	Montagefläche Kranausleger
	Rangierschräge
	Materiallagerplatz
	Kranstellfläche
	Turmfuß

Flächenname	WU	Fläche m ²
(Zufahrt) variabel	zeitweilig	3.054
Materiallagerplatz	zeitweilig	1.906
Montagefläche Kranausleger	zeitweilig	807
Rangierschräge	zeitweilig	113
Überschwenkbarer Bereich	zeitweilig	1350
Kranstellfläche	dauerhaft	1.050
Turmfuß	dauerhaft	468
Summe	gesamt	8.748
	dav. zeitweilig	7.230
	dav. dauerhaft	1.518



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Stadt Wassenberg
Fachbereich 6
Roermonder Str. 25 – 27
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: 18. Okt. 2016
Amt: RM16

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4597
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-16-FNP

Bearbeiter/-in

RHS Nogueira Duarte Mack

Bonn,

18. Oktober 2016

BETREFF

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit Ausschlusswirkung;

hier: **Abgabe – Stellungnahme**

BEZUG 1.
ANLAGE

Ihr Schreiben vom 21.09.2015 Ihr Az: 63 20 00 Sd/Wo

- -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:

- dem Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Geilenkirchen und
- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Hinweis mit der Bitte um Beachtung:

Seit dem 01.04.2014 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die Aufgaben des Kompetenzzentrums Baumanagement in Düsseldorf und des Dienstleistungszentrums Aachen übernommen.

Alle Beteiligungen im Rahmen Träger öffentlicher Belange sind hier in Bonn einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | D-52007 Aachen

Stadt Wassenberg
Roermonder Str. 25 - 27
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: 19. Okt. 2016
Amt: B416

Theaterstraße 6-10
D-52062 Aachen
<http://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt
Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
Telefax: 0241 4460-148
E-Mail: dienst@aachen.ihk.de

Unser Zeichen
jg/pt

**Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom**
63 20 00 Sd/Wo
12.09.2016

Aachen,
14. Oktober 2016

Bauleitplanung

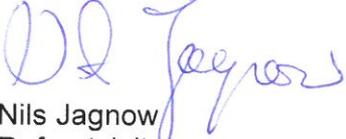
hier: 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer
Aachen


Nils Jagnow
Referatsleiter

Norbert Sendke

Von: Krämer, Jörg [Joerg.Kraemer@ebv.de]
Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2016 10:34
An: Norbert Sendke
Betreff: 51. Änderung FNP
Anlagen: HNDR01200@vivawest.de_20161027_102146.pdf

Sehr geehrter Herr Sendke,

wir haben Ihr Schreiben vom 12.09.2016 erhalten.

Wir hatten mit Schreiben vom 08.07.2013 auf die Unstetigkeiten im Planungsgebiet hingewiesen (s. Anlage). Die aktuelle Planung weist diese Bereiche als „Restriktionsfläche Wald“ und damit nicht bebaubar aus. Da somit die unsererseits vorgebrachten Bedenken keinen Bestand mehr haben, hielten wir eine erneute Stellungnahme für nicht notwendig.

Mit freundlichem Gruß

Krämer

Dr.-Ing. Jörg Krämer

Bergschädenabteilung / Markscheiderei
Tel.: 02433/4440-25676
Mobil: 0172 3554485
joerg.kraemer@ebv.de

EBV GmbH
Myhler Straße 83
41836 Hückelhoven

EBV GmbH

Myhler Str. 83
41836 Hückelhoven
Geschäftsführung:
Thomas Hofmann, Peter Ponthöfer

Sitz der Gesellschaft ist Hückelhoven
Registergericht Amtsgericht Mönchengladbach Handelsregister B 12679

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.



EBV GmbH Postfach 6204 41829 Hückelhoven

Stadt Wassenberg
Fachbereich 4
Roermonder Straße 25 – 27
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: - 5. Juli 2013
Amt:

Im Namen und für Rechnung der
Vivawest GmbH, Myhler Straße 83,
41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen
63 20 00 Sd/Wo
vom 18.06.2013

Unser Zeichen
VU/23al
Ba3097/Hu.

Telefon-Durchwahl
02433 4440-25655

Datum
03. Juli 2013

Bauleitplanung der Stadt Wassenberg

51. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung

Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Rede stehenden Geltungsbereiche der 51. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes liegen innerhalb der Sophia-Jacoba GmbH Berechtsame Steinkohle.

Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Wir empfehlen allerdings die Planbereiche mit den tektonischen Karten (Geologisches Landesamt) abzugleichen.

Zur oben genannten Flächennutzungsplan-Änderung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

EBV GmbH

EBV GmbH
Myhler Straße 83
41836 Hückelhoven

Telefon 02433 4440-0
Telefax 02433 4440-25630
info@EBV.de

Geschäftsführer:
Michael Groll
Thomas Hofmann
Peter Ponthöfer

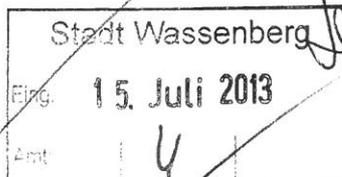
Sitz der Gesellschaft:
Hückelhoven
Registergericht:
Mönchengladbach B 12679

Commerzbank Aachen
(BLZ 390 400 13)
Konto 110977600



EBV GmbH Postfach 6204 41829 Hückelhoven

Stadt Wassenberg
Fachbereich 4
Roermonder Straße 25 – 27
41849 Wassenberg



Im Namen und für Rechnung der
Vivawest GmbH, Myhler Straße 83,
41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen
63 20 00 Sd/Wo
vom 18.06.2013

Unser Zeichen
VU/23al
Ba3098/Hu.

Telefon-Durchwahl
02433 4440-25655

Datum
08.07.2013

Bauleitplanung der Stadt Wassenberg

51. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrations-Flächen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung

Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 03.07.2013, teilen wir Ihnen die ehemals aufgetretenen Abbau bedingten Unstetigkeiten im Plangebiet mit (siehe Anlage).

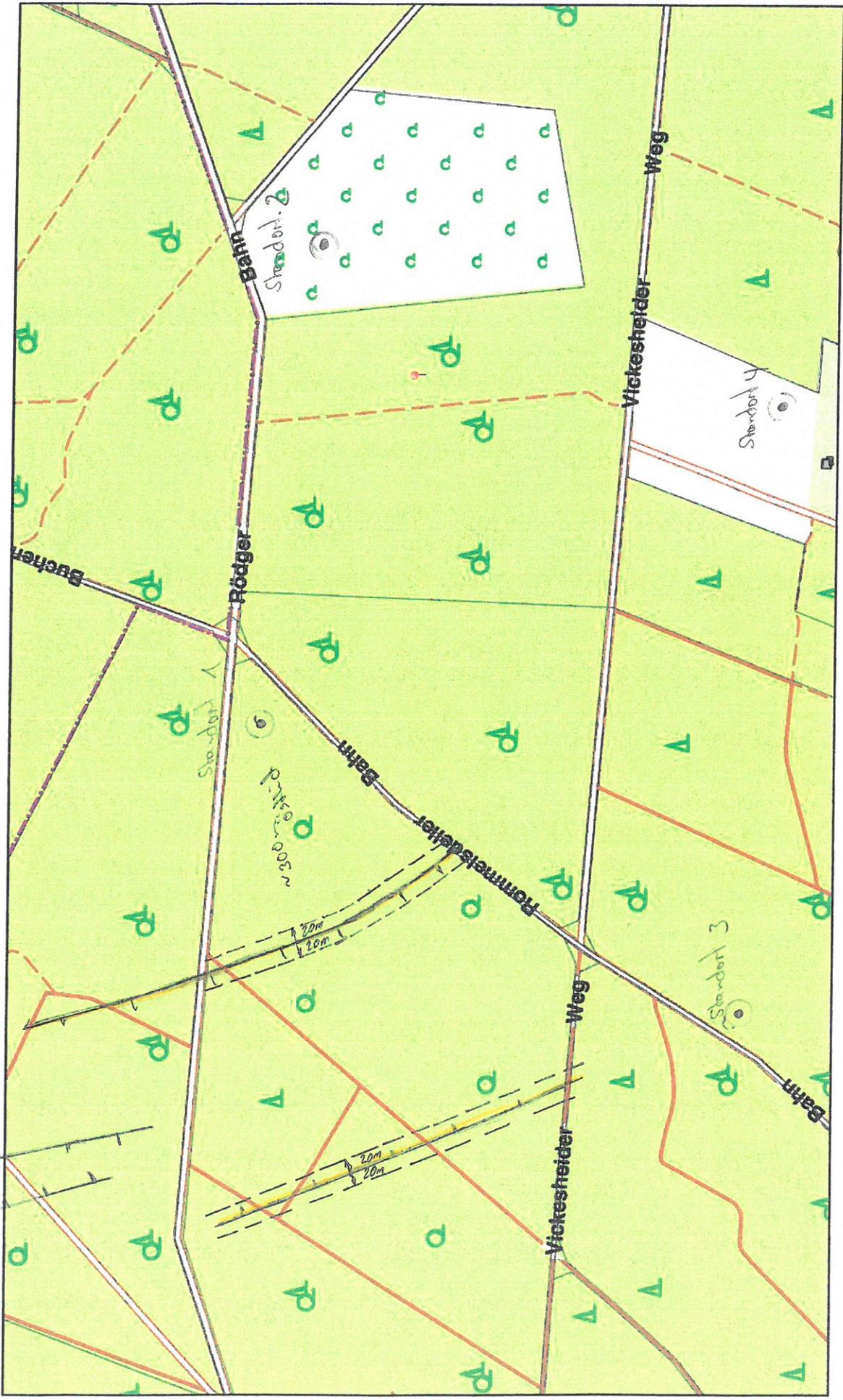
Wir bitten Sie, falls Umplanungen der Standorte der Windenergieanlagen notwendig werden, den Ausbiss der Unstetigkeiten einschließlich einer Sicherheitszone von 20 m links und rechts des Ausbisses von einer Bebauung freizuhalten, da nicht auszuschließen ist, dass die derzeit statischen Unstetigkeiten durch eine Bebauung oder durch Grundwasserschwankungen bzw. Erdbeben aktiviert werden können.

Unser Schreiben vom 03.07.2013 – AZ: VU/23al/Ba3097/Hu. – hat weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

EBV GmbH

Anlage



Norbert Sendke

Von: maurice.vossel@rwe.com
Gesendet: Mittwoch, 26. Oktober 2016 13:54
An: Norbert Sendke
Betreff: AW: 51. Änderung des FNP der Stadt Wassenberg

Sehr geehrter Herr Sendke,

nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Maurice Vossel

i.A.
Corinna Kutscher

RWE Power Aktiengesellschaft
Liegenschaftsbetreuung u.-
dokumentation (GOJ-LN)
Stüttgenweg 2, 50935 Köln
T.-intern: 22635
T.-extern: 0221 / 480 - 22635
Fax: 0221 / 480 - 88 - 23566

RWE Power Aktiengesellschaft
Liegenschaftsbetreuung u.-
dokumentation (GOJ-LN)
Stüttgenweg 2, 50935 Köln
T.-intern: 22021
T.-extern: 0221 / 480 - 22021
Fax: 0221 / 480 - 88 - 22021

Von: Norbert Sendke [<mailto:sendke@wassenberg.de>]
Gesendet: Mittwoch, 26. Oktober 2016 12:20
An: Vossel, Maurice
Betreff: 51. Änderung des FNP der Stadt Wassenberg

Sehr geehrter Herr Vossel,

aus einem anderen Beteiligungsverfahren habe ich Ihre Kontaktdaten und bitte deshalb um Ihre kurze Rückmeldung, da mir zum o.g. Verfahren Ihre Stellungnahme, die bis zum 14.10.2016 vorgelegt werden sollte, bisher nicht vorliegt.

Höre gerne von Ihnen; danke !!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Sendke

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg
<mailto:info@wassenberg.de>

Auskunft erteilt:
Norbert Sendke
Fachbereich 6: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
Tel.: 02432 / 49 00 501
Fax: 02432 / 49 00 119
mailto: sendke@wassenberg.de

Norbert Sendke

Von: Habicht, Jörg [joerg.habicht@bra.nrw.de]
Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2016 09:25
An: Norbert Sendke
Betreff: 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg, Az.: 63 20 00 Sd/Wo

Sehr geehrter Herr Sendke,

Bezug nehmend auf das mit Ihnen am heutigen Tage geführte Telefonat teile ich Ihnen mit, dass die Abteilung 6 Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg in vorbezeichneter Angelegenheit, mit Schreiben vom 19.07.2013 - 65.52.1-2013-365 -, bereits Stellungnahme abgegeben hat.

Da sich aus hiesiger Sicht keine neuen, entscheidungserheblichen Sachverhalte ergeben haben, bestand auf Grundlage Ihrer Beteiligung vom 12.09.2016 für eine erneute Stellungnahme keine Notwendigkeit.

Die Stellungnahme der Abteilung 6 vom 19.07.2013 - 65.52.1-2013-365 - behält somit weiterhin ihre Gültigkeit.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:
gez.: Habicht



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Wassenberg
Postfach 12 20
41 846 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: 22 Juli 2013
Amt: BM 4

Datum: 19.07.2013
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1 – 2013 - 365
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3946
Fax: 02931/82-45122

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

51. Änderung des FNP der Stadt Wassenberg Ihr Schreiben vom 18.06.2013

Sehr geehrter Herr Sendke,

das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia – Jacoba A“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Arsbeck 3“, „Arsbeck 4“, „Arsbeck 10“, „Arsbeck 11“, „Arsbeck 12“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Balthazar“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia – Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Arsbeck 3“, „Arsbeck 4“, „Arsbeck 10“, „Arsbeck 11“, „Arsbeck 12“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-
seldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:



Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, Laurelhill Business Park, Polmaise Road, Stirling, FK7 9 JQ in Großbritannien. Inhaberin der Erlaubnis „Balthazar“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden



an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Jedoch liegt das Planungsgebiet im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, die eine zukünftige Auswirkung im Planungsgebiet nicht ausschließen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die RWE Power AG und an den Erftverband zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtig-



gungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Seite 4 von 4

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Rützel'.

(Thomas Rützel)



Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Stadt Wassenberg
Postfach 1220
41846 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: 18. Juli 2016
Amt: | B | 16

14.07.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-02.030
bei Antwort bitte angeben

FD Knoth
Betreuung
Telefon 02429/940031
Mobil 0049171/5870531
joachim.knoth@wald-und-
holz.nrw.de

WEA Wassenberg

hier: Erklärung zu Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergie innerhalb des Stadtgebiets Wassenberg



Sehr geehrter Herr Sendke,
sehr geehrte Damen und Herrn,

innerhalb des Aufstellungs-/Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans hat eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW; Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständiger unteren Forstbehörde stattgefunden, wonach die Inanspruchnahme der Waldflächen für WEA-Standorte im Sinne des Windenergieerlasses angedacht ist.

Als Grundlage zur weiteren Bearbeitung bitten Sie um Erteilung der nachfolgenden Erklärung zu den derzeit in Betracht kommenden Flächen „Birgeler Wald“, „Ophovener Wald“ und „Myhl“.
Dieser Bitte kommen wir aus forstbehördlicher Sicht wie folgt nach:

Im Bereich des „Birgeler Waldes“ handelt es sich um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtbaumkultur).

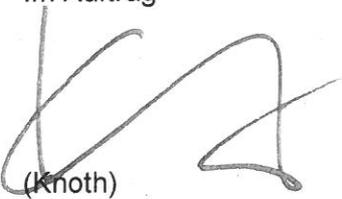
Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist möglich; Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rureifel-
Jülicher Börde
Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Telefon +49 2429 9400-0
Telefax +49 2429 9400-85
rureifel-juelicher-
boerde@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



In den Bereichen „Ophovener Wald“ und „Myhl“ bestehen aufgrund der Struktur und der Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the name '(Knoth)'.

(Knoth)



Kreis
Wasserwerk
Heinsberg

Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH · Am Wasserwerk 5 · 41844 Wegberg

Stadt Wassenberg
Herrn Sendke
Roermonder Str. 25-27

41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: 09. Nov. 2016
Amt: 6

Sachbearbeiter:
Herr Meuser
02434/807-118

03.11.2016

**51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung
Ihr Schreiben vom 12.09.2016 AZ 63 20 00**

Sehr geehrter Herr Sendke,
sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im dargestellten Bereich.

Wie bereits aus den Unterlagen zu entnehmen ist, sind besondere bauliche Vorkehrungen im Bereich der Wasserschutzzone Arsbeck zu beachten. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich im Kreuzungsbereich Rödger Bahn, Rommelsdeller Bahn und Buchenallee Pegel der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH befinden, die bei der Herstellung der notwendigen Infrastruktur (Erdkabel) besonders zu beachten sind.

Sollten weitere Fragen Ihrerseits bestehen, sind wir gerne bereit diese zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

K R E I S W A S S E R W E R K H E I N S B E R G G M B H

Telefon (0 24 34) 80 70
Telefax (0 24 34) 80 72 99
e-mail: info@kreiswasserwerk.de
Internet: www.kreiswasserwerk.de

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN DE49 3125 1220 0000 4036 00
SWIFT-BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
IBAN DE24 3701 0050 0004 2995 03
USt-IdNr.: DE 122387450



Zahlen mit Code

Amtsgericht:
Mönchengladbach HRB 9114
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Harald Schlößer
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Michael Leonards

Hinsichtlich der
Birgeler Windräder

Stadt Wassenberg
Eing: 10. Nov. 2016
Amt: BM16

Appe 341 evl. 25-

Vlodrop, 8. November 2016

S.R.
De

Stadt Wassenberg
Verwaltung und Stadtrat
Roermonder Straße 25 – 27
41849 Wassenberg
DEUTSCHLAND

Sehr geehrte Damen und Herren,

Neulich wurde bekannt gemacht dass die Stadt Wassenberg den Beschluss gefasst hat vier Windräder, je 200 meter hoch, im Birgeler Urwald zu bauen.

Unsere Stiftung war sehr beunruhigt als dieses Vorhaben ihr bekannt wurde.

Wir sind der Meinung dass es doch nicht so sein sollte dass das eine Übel (Klimawanderung) bekämpft werden sollte mit einem anderen Übel (Abholzung von wertvollen Wäldern und Zerstörung des Tierlebens und Landschaft).

Unsere Stiftung hat sich immer darum bemüht die Natur in dem Deutsch- Niederländischen Grenzbereich zu schützen. Wir sind auch damit bekannt dass Ihre Stadt mit der Niederländischen Gemeinde Roerdalen seit einigen Jahren eine enge Zusammenarbeit hat im Tourismusbereich. Wir fürchten dass diese Zusammenarbeit geschädigt werden könnte wenn die Stadt Wassenberg das Vorhaben zum Bau der Windräder durchführen würde. Die Landschaft des 'Nationaal Park De Meinweg' und das Tal der Rur in der Gemeinde Roerdalen würde fast total zerstört werden.

Die Windräder werden nur einige Jahrzehnten funktionieren. Die Natur in diesem Gebiet ist teilweise Tausende Jahren alt. Die Windräder kann man jedoch ersetzen, die Natur nicht.

Wir hoffen Sie werden eine Alternative finden die der Natur in unserer Gegend keine Schäden zufügen wird. Unsere Stiftung hofft dass Sie diesen Brief in Betracht ziehen werden und erhofft sich eine Antwort anlässlich dieses Briefes.

Vielen Dank,

Hochachtungsvoll,



J.H. Beckers, Sekretär

Stichting Behoud Stiltegebied (Boslaan en Vlodrop-Station)
Station 6
6063 NP Vlodrop
NIEDERLANDE